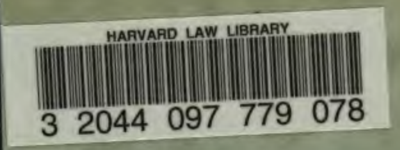


ACHELIS

A. H. Post und die vergle gleichende rechtswissen schaft

1896



A. H. Post

und

die vergleichende Rechtswissenschaft.

Von

Th. Achelis
in Bremen.



Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
Königl. Schwed.-Norw. Hofdruckerei und Verlagshandlung.
1896.

A. H. Post

und

die vergleichende Rechtswissenschaft.

Von

Th. Achelis
in Bremen.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter),
Königliche Hofbuchdruckerei.
1896.

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg,
Königliche Hofbuchdruckerei.

Die moderne Völkerkunde, wie sie sich neuerdings trotz des fast unübersehbaren Materials doch nach gewissen Grundsätzen zu einem systematischen Ganzen abzuschließen beginnt, hat das uralte Räthsel vom Wesen des Menschen einer endgültigen Lösung entgegengeführt. Erst mit der durch sie hergestellten geographischen und ethnographischen Umschau über den ganzen Globus hat das beschränkte Weltbild, womit unsere Voreltern noch die Geschichte der Menschheit umschlossen, die zutreffende Erweiterung und Abänderung erfahren, und mit dieser räumlichen Ausdehnung trat ganz von selbst eine ungeahnte Vertiefung der Weltanschauung ein. Um diese Perspektive noch bedeutungsvoller zu machen, griff dann zugleich auch die Naturwissenschaft mit ihrem mächtigen, fast revolutionär wirkenden Einfluß in diesen Prozeß ein; ganz besonders war es die Entwickelungstheorie, welche in ihrer Anwendung auf das soziale Leben uns überraschende Aufschlüsse über die bis dahin fast mit undurchdringlichem Dunkel bedeckte Vergangenheit des Menschengeschlechtes in Aussicht stellte. Vor allen anderen Wissenschaften aber, welche mehr oder minder eine tiefgehende Einwirkung durch die Ethnologie verspürt haben, tritt an der allgemeinen Rechtswissenschaft diese radikale Umgestaltung am auffallendsten hervor; hier hat sich nämlich neben der bisherigen rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Forschung ein ganz neuer Zweig entwickelt, die ethnologische Jurisprudenz, die,

wie ihr Name schon besagt, sich lediglich auf die Dokumente der Völkerkunde stützt. Anfangs, wie das ja auch in der freien Republik der Wissenschaften nicht selten ist, heftig angefeindet, hat man ihr doch mit der Zeit nicht die erstrebte Legitimirung versagen können, um so weniger, als sie stetig an methodischer Sicherheit und kritischer Genauigkeit zunahm. Einer der rührigsten und umfassendsten ihrer Begründer war der am 25. August 1895 in Bremen verstorbene Landrichter Dr. A. H. Post, der zugleich durch eine ganze Zahl monographischer Untersuchungen, wie durch große systematische Werke den Ausbau seiner Wissenschaft vollenden half.

Ueber das biographische Detail können wir rasch hinwegeilen; pflegt doch der Lebenslauf eines deutschen Gelehrten, namentlich wenn er nicht (wie auch in diesem Falle) in den Lärm des politischen[1] Treibens einmündete, schlicht und ruhig zu verlaufen. Geboren am 8. Oktober 1839 in Bremen als Sprosse einer alten Patrizierfamilie, die mit ihm im Mannesstamme ausstirbt, besuchte er nach Absolvirung des Gymnasiums die Universitäten Heidelberg und Göttingen, wo er sich dem Studium der Jurisprudenz, einem durch uralte Tradition in seiner Familie besonders bevorzugten Berufe, zuwandte. Die vielbesungene Musenstadt am Neckar und insbesondere die Burschenschaft Franconia, die er noch öfter als alter Herr besuchte, bildeten die leuchtenden Punkte an diesem Himmel, dessen Reize ihm auch in der öden Praxis des alltäglichen Berufslebens unvergänglich blieben. Ueberhaupt war es eigenthümlich, mit welcher schrankenlosen Offenheit er sein Herz gerade jüngeren Bekannten erschloß, sofern er sich wenigstens einigermaßen zu ihnen sympathisch hingezogen fühlte. Nach rühmlich bestandenem Examen am Oberappellationsgericht in Lübeck ließ er sich am 18. Mai 1863 als Dr. jur. und Advokat (wie es damals noch hieß) in seiner Vaterstadt nieder, nahm dann bald eine Stelle

als Gerichtssekretär beim damaligen Obergericht an und wurde schließlich am 21. Februar 1874 in das Richterkollegium eingeführt, dem er bis zu seinem Tode in unermüdlicher Pflichterfüllung angehörte. In der That will das um so mehr besagen, als er mit einer sehr starken Berufsarbeit, die gelegentlich geradezu zur Ueberlastung ausartete, eine umfassende litterarische Thätigkeit verband, deren Anfänge schon in die sechziger Jahre zurückgreifen. Doch haben diese Untersuchungen entweder nur ein spezifisch bremisches Interesse (wie: Auszug aus der Rolle der Aemter oder das Samtgut nach bremischem Recht u. a.), oder berühren wenigstens nicht die Ideenkreise, aus denen seine späteren Werke hervorgingen, wie: Extrakt eines gemeinen deutschen und hansestadt-bremischen Privatrechts auf Grundlage der modernen Volkswirthschaft, 3 Bände, oder Die Unsterblichkeitsfrage und die Naturwissenschaft unserer Tage, so daß wir darüber hinweggehen können. Entscheidend wurde für Post die Bekanntschaft einerseits mit der modernen Entwickelungslehre und andererseits mit der Völkerkunde, aus welchem Studium dann eine Reihe von kleineren und größeren Schriften hervorging, auf die wir theilweise noch im Laufe dieser Darstellung zurückkommen werden. Der umfassendste Entwurf ist das zweibändige System der ethnologischen Jurisprudenz, das er noch im vorigen Jahre vollenden durfte; es ist das Facit aller früheren monographischen Untersuchungen.

Als unser Gewährsmann zuerst zur Feder griff, gab es im wesentlichen zwei Richtungen in der Rechtswissenschaft; die eine, in der Hauptsache unter dem bezwingenden Zauber der Hegelschen Philosophie stehend, suchte rein deduktiv aus der menschlichen Natur im allgemeinen ein sog. Naturrecht herzuleiten, an dem die einzelnen positiven Rechtsnormen auf ihren Gehalt gemessen wurden, bis sich schließlich alles zu einem wohlabgestuften System, das unmittelbar der Vernunft entnommen

wurde, zusammenfügte. Wie nicht anders zu erwarten war, überwucherte die Spekulation, die nur aus der Tiefe des eigenen Bewußtseins schöpfte, die Erfahrung völlig, und gegenüber dieser einseitigen Dialektik, die von gewissen apriorischen Ideen als angeblich unzweifelhaften Voraussetzungen ausging, kam das wirkliche konkrete Rechtsleben der Völker nicht zur Geltung. Auf der anderen Seite hatte sich eine emsige und sehr ins Detail gehende, theilweise auch durch die vergleichende Sprachforschung mitgestützte Bewegung entwickelt, welche von bestimmten ethnographisch und historisch fixirten Gruppen des Völkerlebens ihren Ausgangspunkt nahm, die sog. historische Schule der Rechtswissenschaft, an deren Spitze Gustav Hugo und Carl von Savigny standen. Hier wurde der ganze Nachdruck auf die exakte Erforschung eines durch litterarische Urkunden gesicherten Gebietes in der sozialen Entwickelung gelegt, während eine etwaige philosophische Deduktion der allgemeinen Ursachen für den Ursprung und die Weiterbildung des Rechtes ganz in den Hintergrund trat. In der That reichte für die Beantwortung dieser heiklen Probleme das Material dieser Richtung nicht aus, und schon deshalb war, wollte die Forschung über diese enge Grenze sich erheben, eine Erweiterung des landläufigen, im wesentlichen auf die abendländische Kultur beschränkten Standpunktes dringend geboten. Diese lag um so näher, als ja durch die sprachvergleichenden Untersuchungen ganz neue Kreise in den Bereich exakter Wissenschaft gezogen waren; wie die indogermanische Sprachforschung ein zusammenhänges Bild der arischen Urrasse entworfen hatte, so erwuchs auf diesem Boden auch eine Behandlung der einzelnen, durch jenen Rahmen umschlossenen Rechtsgebiete, also des indischen, iranischen, gräko-italischen Rechtes u. s. w. Daran knüpfte sich ganz organisch eine arabische, sumero-akkadische, altägyptische, sinologische Rechtswissenschaft und andere mehr, kurz überall da, wo man es mit bestimmten

monumentalen und litterarischen Urkunden rechtlicher Natur in irgend einem Völkerkreise zu thun hatte, setzte diese Bearbeitung des zuständigen Materials ein. Es bedurfte somit nur noch einer, freilich sehr bedeutsamen Erweiterung auch über diesen Bezirk hinaus, um das Bild von der sozialen Entwickelung der Menschheit zu vervollständigen; bislang handelte es sich nämlich vorzugsweise um Kulturvölker und deren Schöpfungen. Die Anfänge des Rechts- und Staatslebens konnte man auf diesen weit vorgeschrittenen Stufen nicht wohl suchen; dieser Einblick in die sonst tief verschleierten Urgründe, in die primitiven Phasen der rechtlichen und moralischen Anschauungen und Normen konnte erst eine Betrachtung erschließen, die, wie die allgemeine Rechtswissenschaft auf ethnologischer Basis, sämtliche Völker der Erde umfaßte, soweit sie eben wissenschaftlicher Kunde zugängig gemacht sind. Damit gewinnen wir denn auch den Schlüssel für die Lösung des schwierigen philosophischen Problems welche eine voreilige Spekulation ohne genügende empirische Basis rein deduktiv zu beantworten suchte; erst in der Lehre vom Menschen, wie sie uns die Ethnologie auf Grund ihres umfassenden Materials, wenigstens in den Grundzügen, schon jetzt erkennen läßt, konnte auch die Darstellung der sozialen Entwickelung der Menschheit ihre richtige Stellung erhalten.

Ehe wir aber diese ethnologische Begründung des neu gewonnenen Standpunktes näher ins Auge fassen, bedarf es einer kurzen Beleuchtung jener anderen wirksamen Motive, welche für die Bildung dieser großartigen Weltanschauung mit in Frage kommen, nämlich des tiefgreifenden Einflusses, den die neuere Entwickelungslehre auch auf die Auffassung des geistigen Lebens des Menschengeschlechtes ausgeübt hat. Es ist ein sehr bedeutungsvoller Zug unserer Zeit, anstatt, wie früher, das Wesen der Dinge lediglich aus Begriffen ergründen zu wollen, die insgesamt aus leeren Formeln bestehen, dieses ewige verschleierte

Bild zu Sais nicht zu berühren, nicht das Sein, sondern das Werden der Erscheinungen uns klar zu machen, um auf diesem Umwege vielleicht den Durchgang zur ewig verschlossenen Pforte, welche zu dem Ding an sich führt, zu gewinnen. Selbst die Philosophie, die unzugänglich in lichten Höhen thronte, ist genöthigt gewesen, dieser Strömung sich anzuschließen, und anstatt von der unwandelbaren Substanz eines intelligiblen, transcendenten Ich auszugehen, an der Hand der experimentellen Psychologie den unendlich langsamen Prozeß der Ichbildung, der Entstehung und des Zerfalles des menschlichen Bewußtseins zu belauschen.

Diesem wichtigen Faktor hat Post schon in einer seiner Anfangsschriften eine eingehende Betrachtung gewidmet, aus der wir wenigstens folgenden Passus herausheben möchten: „Es ist eine der größten und folgenreichsten Entdeckungen der Wissenschaft unserer Tage, daß jedes kosmische Gebilde alle Phasen seiner Entwickelung noch an sich trägt und aus allem, was ist, die unendliche Geschichte seines Werdens in ihren Grundzügen erschlossen werden kann. Wie sich aus der Struktur des gestirnten Himmels von heute dessen weltgeschichtliche Entstehung erschließen läßt, wie die Schichten der Erdoberfläche uns die Geschichte unserer Planeten entrollen, wie die Morphologie uns gelehrt hat, aus der organischen Struktur irgend einer Pflanze oder eines Thieres auf die Stufen zurückzuschließen, welche es dereinst durchlaufen hat, bis es zu seiner jetzigen Entwickelungsphase gelangt, und wie wir in den Phasen des fötalen Lebens die wesentlichen Phasen des Rassenlebens wiederfinden, wie aus der Struktur des menschlichen Gehirns die Geschichte seiner Entwickelung durch Denjenigen entziffert werden kann, der diese Runen zu lesen versteht, wie der Sprachforscher aus der Sprache eine Geschichte der menschlichen Vernunft zu Tage fördern kann, wie sogar, wenn man Geigers interessanten sprachwissenschaft-

lichen Forschungen trauen darf, das Farbenspektrum zugleich die Geschichte des menschlichen Sehens bedeutet, so giebt uns auch das Gesamtbild der menschlichen Rassen und der Zustand jedes einzelnen Organismus, welchen wir im menschlichen Gattungsleben antreffen, ein sicheres Material für Rückschlüsse auf die Geschichte der Organisation der menschlichen Rassen und des einzelnen Organismus. Auf der Basis eines solchen Materials ist es möglich, die Geschichte jedes einzelnen Organismus, von welcher uns die Tradition nur vereinzelte Phasen, vielleicht nur einzelne verflogene Notizen aufbewahrt hat, in den wesentlichsten Grundzügen zu rekonstruiren. Es ist auch möglich, mit Sicherheit vorauszusagen, wie die innere Entwickelung einer auf einer tiefen Stufe stehenden Völkerschaft sich im wesentlichen in Zukunft gestalten muß. Es sind daher die Untersuchungen über die primitiven Zustände des Staats- und Rechtslebens bei den niedrigsten Naturvölkern von der höchsten Wichtigkeit für unsere eigenen. Bei der Allgemeinheit der die primitive Entwickelung beherrschenden Gesetze geben sie uns eine vollständige Aufklärung über die Anfänge des Staates und Rechtes bei den heutigen Kulturvölkern und enthüllen uns Zeiten, über welche eine historische Tradition gar nicht mehr existirt, sondern von welchen sich nur vereinzelte Ueberbleibsel in Sagen und Sitten erhalten haben, die nur durch die Vergleichung mit Zuständen von Völkerschaften, welche die primitivsten Phasen noch nicht überschritten haben, verständlich werden. So liefert jede Nachricht über jede Völkerschaft der Erde zugleich ein Material für die Beurtheilung jeder anderen Völkerschaft der Erde. Alles beginnt sich gegenseitig zu stützen, und die sich ergebenden allgemeinen Entwickelungsgesetze gehen in ein solches Detail, daß leichtlich selbst die Richtigkeit einer historischen Tradition durch sie kontrollirt werden kann. Schon jetzt ist es einem Reisenden nicht mehr möglich, uns beliebige unwahre Dinge von irgend einer

Völkerschaft der Erde zu berichten; durch Vergleichung der Berichte über die verschiedensten Völker durch die verschiedensten Forscher ist ein Maßstab geschaffen, der häufig genug uns schon jetzt befähigt, mit fast absoluter Sicherheit zu behaupten, daß eine bestimmte Nachricht eines Reisenden auf falscher oder ungenauer Beobachtung beruhen müsse, und ein solches Urtheil wird die Zukunft uns noch in weit höherem Grade ermöglichen, je mehr das zur Vergleichung heranzuziehende Material wächst.“ (Ursprung der Rechte, S. 8.) Es erhellt aus diesen Ausführungen zur Genüge, wie sich die Ethnologie ebenfalls das große biogenetische Grundgesetz zu eigen gemacht hat, mit dem die Natur- und Sozialwissenschaften schon überall die größten Erfolge errungen haben; in dieser Beziehung hat bereits A. Comte, der bekannte Begründer des Positivismus, die wichtige Perspektive aufgestellt, nach welcher heutigen Tages alle soziologischen Untersuchungen geführt werden. Für die Ethnologie fallen nun die vielfachen Bedenken, welche man gegen die Uebertragung der individuellen Entwickelung auf die Stammesgeschichte erheben konnte, deshalb weg, weil hier, wie schon angedeutet, das Material so umfangreich ist, daß sich jeder Fehlschluß von selbst korrigirt. Die Individualität der einzelnen Völker, das, was ihnen gerade für unsere geschichtliche Auffassung ihr eigenthümliches Gepräge verleiht, fällt in dieser vergleichenden Betrachtung, welche noch dazu in erster Linie die Anfangsstadien der sozialen Entwickelung untersucht, ganz weg, und nur das schlechthin *Allgemeine*, was ohne Rücksicht auf Stammesverwandtschaft und Geschichte allen Völkern der Erde — natürlich auf *denselben* Entwickelungsstufen — gemeinsam ist, bleibt als typisches Substrat über. Damit erschließen wir uns den Zugang zu den überall mit Naturnothwendigkeit auftretenden und das menschliche Gattungsleben beherrschenden Gesetzen, es eröffnet sich uns ein vielversprechender psychologischer Ausblick,

der uns noch später beschäftigen wird. Zunächst müssen wir die Methode der Forschung einer kurzen Prüfung unterziehen, da von dieser begreiflicherweise alles weitere abhängt.

Will die ethnologische Jurisprudenz ihren Anspruch auf eine induktive Disziplin aufrechterhalten, so muß es ihr in erster Linie um die Beschaffung eines gesicherten Materials zu thun sein. Das hat nun seine erheblichen Schwierigkeiten, schon deshalb, weil vielfach bei Völkern gar keine litterarische Urkunden, keinerlei Aufzeichnungen vorhanden sind, sondern alles nach alten Gewohnheiten entschieden wird, die sich durch mündliche Tradition von Generation zu Generation vererben. Um hier den Inhalt dieser Rechtsnormen, so schwankend dieselben auch sein mögen, zu ermitteln, bedarf es einer sorgfältigen Aufnahme seitens landes- und sprachkundiger Forscher. Als solche, schreibt Post, werden namentlich in Frage kommen müssen Persönlichkeiten, welche dauernd ihren Wohnsitz im Volke haben, z. B. Beamte civilisirter Völker oder Missionare. Forschungsreisende, welche sich nicht längere Zeit an bestimmten Orten aufhalten, werden nicht allzu viel Material herbeischaffen können. Die Möglichkeit, solche Sammlungen durch eigens zu diesem Zwecke ausgesandte Juristen veranstalten zu lassen, wird sich meistens kaum bieten. Auch würde die gewöhnliche Vorbildung eines Juristen denselben natürlich für eine solche Aufgabe durchaus nicht befähigen; ja, sie würde vielleicht sogar einer ungetrübten Beobachtung im Wege stehen, da die Denkweise des modernen Juristen sich vielfach in einem großen System von Rechtsbegriffen bewegt, in welches die Rechtsanschauungen tiefstehender Völkerschaften durchaus nicht hineinpassen. Am günstigsten für die Fixirung der von den Völkern selbst noch nicht aufgezeichneten Gewohnheitsrechte sind regierungsseitige Feststellungen, wie sie z. B. vielfach durch England in Indien, durch Rußland bei unterworfenen Fremdvölkern vorgenommen sind.[2] (Aufgaben

einer allgemeinen Rechtswissenschaft, S. 9.) Dazu kommen dann noch die in geographischen und ethnographischen Reisewerken niedergelegten Beobachtungen über das soziale Leben der Naturvölker (man denke z. B. an die Bücher von Nachtigal, Schweinfurt, v. d. Steinen und unzählige andere!), die als höchst wichtige Quellen für die allgemeine Rechtswissenschaft bezeichnet werden können. Um alle diese Schwierigkeiten noch zu erhöhen, muß man sich vergegenwärtigen, daß es keinem Forscher möglich sein wird, die in den verschiedensten Sprachen abgefaßten Rechtssatzungen sämtlich im authentischen Urtext zu lesen; er ist also genöthigt, sich auf Darstellungen zweiter Hand (Uebersetzungen und Ueberarbeitungen) zu verlassen. Danach ist die Sammlung der Rechtsanschauungen aller Völker der Erde, wie sie die allgemeine Rechtswissenschaft plant, freilich in des Wortes strengster Bedeutung unausführbar, aber der etwaige Schaden, der durch diese Lücken entsteht, ist doch nicht so groß, wie es auf den ersten Blick erscheinen sollte; durch das vergleichende Verfahren nämlich der ethnologischen Jurisprudenz ist es möglich, auch da, wo bei einer Völkerschaft der verbindende Faden der Tradition abreißt, denselben Entwickelungsgang zu substituiren, den sie bei anderen Stämmen auf derselben Gesittungsstufe nachgewiesen hat. Doch davon später. Ist auf diese Weise einigermaßen verläßliches Material gesammelt, das sich, wie schon oben angedeutet wurde, gegenseitig stützt und bestätigt, so würde es sich um die eigentliche Anordnung und Verarbeitung desselben handeln. Jene würde am zweckmäßigsten geographisch und ethnographisch erfolgen, d. h. nach den einzelnen Ländern und Völkern, oder aber (welchen Weg unser Gewährsmann meist eingeschlagen hat) systematisch, nach den einzelnen Materien; diese könnte zunächst innerhalb eines beschränkten Rechtsgebietes nach chronologischer Reihenfolge vor sich gehen, indem mit dieser zeitlichen Beziehung auch von selbst sich ein gewisser innerer Kausal-

nexus einstellt. Die allgemeine Rechtswissenschaft geht aber, wie schon angedeutet, über diesen engen ethnographischen und kulturgeschichtlichen Rahmen hinaus und sucht, unter völliger Vernachlässigung des üblichen chronologischen Maßstabes, eine allgemeine, für alle Völker der Erde in ihren Grundzügen zutreffende Norm der Rechtsentwickelung, namentlich für die ersten Stufen des sozialen Daseins, festzustellen. Dieser Punkt ist von so einschneidender Bedeutung, daß er, schon um die vielfachen sich daran knüpfenden Mißverständnisse zu beseitigen, ein näheres Eingehen erfordert; ganz besonders zeigt sich hier, wie Post auseinandersetzt, ein scharfer Gegensatz zur historischen und rechtshistorischen Forschung: „Die vergleichend-ethnologische Methode unterscheidet sich von der historischen dadurch, daß sie das empirische Material nach ganz anderen Gesichtspunkten sammelt. Die historische Forschung sucht die Ursachen der Thatsachen des Völkerlebens zu erkennen, indem sie die Entwickelung dieser Thatsachen aus vorhergehenden Thatsachen in den Lebensgebieten einzelner Geschlechter, Stämme und Völker verfolgt; die vergleichend-ethnologische Forschung will dagegen zu einer Erkenntniß der Ursachen der Thatsachen des Völkerlebens gelangen, indem sie gleichartige oder ähnliche ethnische Erscheinungen, sie mögen wo und wann immer auf Erden auftreten, zusammenstellt und aus ihnen auf gleichartige oder ähnliche Ursachen Rückschlüsse macht. Sie ist also durchaus unhistorisch; sie ordnet die ethnischen Thatsachen nach ganz anderen Gesichtspunkten, wie man bisher gewohnt war; sie reißt dasjenige, was man bisher als zu einander gehörig betrachtete, auseinander und bringt das so Zerrissene in einen ganz neuen Zusammenhang, in einen Zusammenhang, welcher von dem bisherigen historischen Standpunkte aus zunächst als ein willkürlicher und fingirter erscheinen muß. In dieser vollständigen Verrückung des Forschungsstandpunktes liegt die große Schwierigkeit, Forschern der historischen

Schule klar zu machen, daß die vergleichend-ethnologische Methode überhaupt eine wissenschaftliche sei. Es gehört auch in der That eine Hineingewöhnung in einen vollständig anderen Gedankenkreis dazu, um dies zu begreifen. Da man gewohnt geworden ist, alle ethnischen Thatsachen lediglich im Kreise einzelner Stammes- und Volksbildungen zu betrachten, so geht man davon aus, daß jeder Stamm, jedes Volk sein Eigenleben führe, welches von dem jedes anderen Stammes oder Volkes verschieden sei, so daß Rückschlüsse von Lebensäußerungen eines Stammes oder Volkes auf solche eines anderen Stammes oder Volkes, zumal wenn es sich um blutsfremde Stämme oder Völker handelt, unzulässig seien. . . . Man hält mir daher vor, daß ich das den verschiedensten Rassen aus den verschiedensten Kulturzeiten Angehörige zusammenstelle, während es nach Ansicht meiner historischen Gegner wissenschaftlich unerläßlich ist, nach Rasse, Volkszweig, Volk und Stamm, nach Jahrhunderten und nach Jahrzehnten genau zu sondern. Dies würde richtig sein, wenn es sich bei meinen Arbeiten bereits um Detailforschungen handelte. Es liegt mir aber daran, gewisse Erscheinungen zu konstatiren, welche auf der Basis der überall gleichmäßig wirkenden menschlichen Natur überall gleichmäßig sich zeigen. Hierfür sind Rasse, Völkerzweig, Volk und Stamm vorläufig ganz gleichgültig. Ich beabsichtige nur das, was im ganzen ethnischen Gebiet gleichmäßig auftritt, in den Grundzügen festzustellen und durch einzelne Beispiele zu illustriren, welche, obgleich sämtlich nach Rasse, Volk und Stamm individuell, doch eine allgemeine Bedeutung haben, indem sie in verschiedenen Färbungen stets das wesentlich gleiche Organisationsprinzip zum Ausdruck bringen. Es ist auch vollkommen gleichgültig für mich, in welches Jahrhundert oder in welches Jahrzehnt derartige Bräuche fallen, da die Chronologie nur für die Entwickelung in einem einzelnen ethnischen Gebiete Bedeutung hat, nicht aber für das Gesamt-

gebiet des Völkerlebens, in welchem stets alle Entwickelungsstufen nebeneinander liegen, in welchem man bei einer Völkerschaft, welche heute lebt, dieselbe Erscheinung wiederfindet, welche man bei einer anderen ein paar Tausend Jahre vor Christi Geburt wahrnimmt." (Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis I, 12.)[3]

Diese nothgedrungene Gleichgültigkeit gegen den zeitlichen Ablauf der Ereignisse ist nun schließlich noch in einem anderen Gedanken beherrscht, der für die Sozialwissenschaften überhaupt und für die vergleichende ethnologische Jurisprudenz insbesondere maßgebend ist, das ist die sozialpsychologische Perspektive im Gegensatz zu der bekannten individualpsychologischen Auffassung. Ist das Recht, wie wir später noch genauer sehen werden, duchaus ein soziales Produkt, d. h. ein organisches Ergebniß geselliger Verhältnisse, in welchen die Menschen leben, so verbietet es sich von vornherein, diese Entwickelung aus der Beschaffenheit des Individuums als solchem ableiten zu wollen oder die alten Vertragstheorien von Rousseau und anderen Phantasten des vorigen Jahrhunderts wieder aufzufrischen. Wie die physische Atmosphäre, so umgiebt den Menschen gleichfalls eine soziale Welt, in die er ohne sein Zuthun hineingeboren wird und aus der er seine rechtlichen und sittlichen Anschauungen schöpft. Nicht zwar in dem Sinne der Lockeschen tabula rasa — dann würde jede spontane Thätigkeit und Aneignung fortfallen —, aber doch so, daß das Individuum nicht mit bestimmten konkreten moralischen und rechtlichen Vorstellungen ausgestattet wird, sondern diese sich erst selbst langsam durch einen sehr komplicirten Prozeß der Gewöhnung, Erziehung, Schulung und Aufklärung zu verschaffen vermag. Das angeblich schöpferische und individuelle Rechtsbewußtsein schrumpft unter dieser Beleuchtung zu einem einfachen Gefühl zusammen, je nach Lage der Umstände und den konkreten Existenzbedingungen

Recht von Unrecht unterscheiden zu können, wobei eben (ein sehr wichtiger Punkt) der Inhalt dieser Rechtsnormen ganz aus dem Spiele bleibt. Bei genauer Betrachtung (so folgert Post) stellt sich nämlich heraus, daß nicht das individuelle Rechtsbewußtsein der Schöpfer des Rechtslebens ist, sondern daß vielmehr umgekehrt das individuelle Rechtsbewußtsein ein Produkt des Rechtes als eines sozialen[4] Lebensgebietes ist. Nur soweit das Rechtsbewußtsein Bewußtsein ist, stoßen wir auf eine biologische Grundlage, soweit es aber Rechtsbewußtsein ist, finden wir nur eine soziologische. Das menschliche Bewußtsein hat in den Centralorganen eine körperliche Basis, aber man wird vergeblich im menschlichen Körper nach irgend einem Organ suchen, das der Sitz des sittlichen Bewußtseins oder des Rechtsbewußtseins sein könnte. Ein isolirt aufwachsender Mensch würde denken, weil er ein Gehirn besitzt und er dieses im Kampfe mit der Natur ohne weiteres anwenden würde. Von einem sittlichen Bewußtsein oder einem Rechtsbewußtsein würde man bei einem isolirt aufgewachsenen Menschen gar nichts spüren. Beide sind lediglich ein Produkt des geselligen Zusammenlebens der Menschen. Sie entstehen erst durch die Anpassung an die geselligen Verhältnisse, in denen der Mensch lebt. Erst durch diese füllt sich das menschliche Bewußtsein unter unzähligen anderen Anschauungen auch mit sittlichen Anschauungen und Rechtsanschauungen. . . . Der schärfste Beweis aber dafür, daß das individuelle Rechtsbewußtsein kein biologisches, sondern ein soziologisches Produkt ist, liegt darin, daß es, abgesehen von den Variationen, die es dadurch erleidet, daß es überhaupt Bewußtsein ist (also durch Alter, Geisteskrankheit u. s. w.), in seinem Inhalte durchaus bestimmt wird durch die Natur des sozialen Verbandes, in welchem das Individuum lebt, oder doch, in welchem es groß geworden ist. Wäre dies nicht der Fall, so müßte das Rechts-

bewußtsein des auf gleicher Entwickelungsstufe stehenden Franzosen, Deutschen, Russen, Chinesen identisch sein. Dies ist aber keineswegs der Fall, es deckt sich nur soweit, als sich die soziale Organisation deckt. (Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz, S. 18.)

Inwiefern hierdurch die ganze psychologische Auffassung von dem Verhältniß unseres Ich zum seelischen Leben, von dem es nur einen kärglichen Ausschnitt bildet, betroffen wird, müssen wir einer späteren Erörterung überlassen, welche die erkenntnißtheoretischen Konsequenzen der vergleichenden Rechtswissenschaft, soweit das überhaupt in einer solchen Skizze möglich ist, einer kurzen Prüfung unterzieht. Aber wohl müssen wir mit einigen Worten das Verhältniß derselben zur Rechtsphilosophie beleuchten, um den diametralen Gegensatz beider Anschauungen recht klar hervortreten zu lassen. Hier ist, wie Post bekennt, jede Verständigung ausgeschlossen. Mein Ziel ist, auf induktivem Wege eine allgemeine Rechtswissenschaft aufzubauen, und damit wird der ganze Weg meiner wissenschaftlichen Forschung ein anderer. Ich gehe nicht davon aus, daß ein absolut und objektiv Gutes oder Rechtes dem Menschen angeboren sei, oder daß mein individuelles sittliches und rechtliches Bewußtsein ein untrüglicher Maßstab für die Unterscheidung von gut und schlecht oder von recht und unrecht sei, sondern ich will aus den Erscheinungsformen des ethischen und rechtlichen Bewußtseins der Menschheit in den Sitten aller Völker der Erde erst erkennen, was gut und recht sei, und auf diesem Umwege feststellen, welche Bewandtniß es mit meinem eigenen individuellen sittlichen und rechtlichen Bewußtsein habe. Ich will daher an die Stelle der Individualpsychologie, auf welcher unsere heutige Rechtsphilosophie fast ausschließlich basirt, eine ethnische Psychologie setzen. Ich nehme die Rechtssitten aller Völker der Erde als die Niederschläge des lebendigen Rechtsbewußtseins der Menschheit zum Ausgangs-

punkte für meine rechtswissenschaftliche Forschung und stelle auf dieser Basis alsdann die Frage, was Recht sei. Gelange ich auf diesem Wege endlich zum abstrakten Rechtsbegriffe oder zur Rechtsidee, so besteht alsdann der ganze so entstandene Bau vom Fundament bis zur Zinne aus Fleisch und Blut, während eine vom abstrakten Rechtsbegriffe oder von einer Rechtsidee aus deduktiv operirende Rechtsphilosophie nothwendig zu einem System von Begriffen gelangt, welches mit dem lebendigen Recht, wie es im einzelnen Menschen als sozialer Faktor wirksam ist, und wie es sich in den Rechtssitten der Menschheit niederschlägt, sich nur in einen oft willkürlichen Zusammenhang bringen läßt. Ein solches Gedankengebäude erzeugt daher auch regelmäßig den Eindruck des Wesenlosen und Phrasenhaften, und der ganze Prozentsatz von Fleisch und Blut, mit welchem diese Schattenbilder ausgestattet werden, indem man sie mit dem wirklichen Recht in irgend einen Zusammenhang bringt, ist nicht im stande, diesen Eindruck zu verwischen. Ich halte es nicht für möglich, aus einem abstrakten Rechtsbegriffe oder einer Rechtsidee ein Rechtssystem zu konstruiren, welches einen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben könnte. Es ist in diesem Rechtsbegriffe, in dieser Rechtsidee soviel Anschauungsinhalt verloren gegangen, daß sich daraus die Rechtsidee der Menschheit[5] (und auf diese kommt es doch an) nicht entwickeln läßt. (Grundlagen des Rechts, Vorrede, S. 10.)

Mit diesen letzten Ausführungen haben wir nun schon die Aufgaben der vergleichenden Rechtswissenschaft auf ethnologischer Basis berührt und das Gebiet der Methodik der Forschung verlassen. Daß sich beide Momente berührten, ist klar, und deshalb werden wir gelegentlich auch uns mit knapperen Andeutungen, indem wir auf frühere Auseinandersetzungen verweisen, begnügen können. Es fragt sich nun ganz allgemein, welche Folgerungen ergeben sich aus jener induktiven Materialsammlung für die Ent-

stehung und Entwickelung des Rechtes und rechtlicher, sowie der damit eng zusammenhängenden sittlichen Anschauungen überhaupt? Wir überzeugten uns schon, daß das Recht trotz allen Zusammenhanges mit dem individuellen Bewußtsein ein soziales Produkt ist, nur denkbar im organischen Zusammenhang des geselligen Lebens. Es giebt daher auch kein Volk der Erde, schreibt Post, welches nicht die Anfänge eines Rechts besäße. Das gesellige Leben gehört zur menschlichen Natur, und mit jedem geselligen Leben ist auch ein Recht gegeben. Wie sich die menschliche Individualität durch den Zusammenschluß mit anderen Menschen über die Schranken des biologischen Einzelwesens ausdehnt und Schutz gewinnt gegenüber feindlichen Elementen, denen sie allein Widerstand zu leisten nicht vermöchte, so hat andererseits dieser Zusammenschluß stets die Folge, daß ein Theil der individuellen Eigenart der Eigenart derjenigen Individuen geopfert werden muß, mit denen eine soziale Vereinigung eingegangen wird. Es haben daher in jeder sozialen Organisation die verbundenen Individuen gegeneinander nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten, und es existirt neben einem bestimmten Maß von Freiheit auch stets ein bestimmtes Maß von Gebundenheit. (Grundriß der ethnol. Jurisprudenz I, 8.) Insbesondere lagern sich in dem Recht eine Menge verwandter Anschauungen ab; Religion, Sitte, politische Organisation sind solche maßgebende Faktoren, denen wir auf Schritt und Tritt, namentlich je mehr wir uns den sogen. Urzeiten nähern, begegnen. Längst vergangene, im gewissen Sinne schon überwundene Vorstellungen verstecken sich in dem komplizirten Bau dieses in stetigem Wachsthum begriffenen lebendigen Organismus, den wir das Volksleben nennen, so daß man in der That mit unserem Denker die Kultur weit mehr als ein Trümmerfeld von Jahrhunderten und Jahrtausenden bezeichnen kann, als ein Produkt des Lebens der jeweiligen Generation. Selbst unsere historische und politische Auffassung fußt

bei aller Anerkennung gewaltiger individueller Leistungen auf diesem ununterbrochenen organischen Zusammenhang der verschiedenen Schichten, aus denen eine Nation besteht, wieviel mehr die ethnologische Betrachtung, welche es zunächst mit den Anfängen sozialer Bildung überhaupt zu thun hat! Daraus ergiebt sich dann im weiteren Sinne, wie schon früher hervorgehoben, die Identität von Recht und Sitte auf den Anfangsstufen der sozialen Entwickelung. So ist es in der primitiven Geschlechtsgenossenschaft, der Keimzelle aller weiteren Organisationsformen, wo weder die Häuptlinge, noch die einzelnen Blutsfreunde bestimmt abgegrenzte Rechte und Pflichten gegeneinander haben. Es entscheidet lediglich das Herkommen, die Sitte, ohne daß es einer spezifischen, rechtlichen Fixirung der einzelnen streitigen Fälle noch außerdem bedürfte. Alles Recht ist noch Sitte, schreibt Post; es trägt noch nicht die charakteristischen Merkmale an sich, welche es heutzutage von dem allgemeinen Gebiet der Sitte abscheiden. Eine schärfere Ausscheidung des Rechtsgebietes aus dem Gebiet der Sitte ist sogar erst ein Produkt weit vorgeschrittener sozialer Entwickelung. Erst wenn die primitiven friedensgenossenschaftlichen Bildungen durch staatliche ersetzt werden, tritt auch ein Rechtsgebiet dem Gebiet der Sitte schärfer gegenüber. Recht und Staat stehen im engsten Zusammenhang; das Recht ist die Sitte eines Staates im Gegensatz zu den sonstigen Gebieten sozialer Sitte. Die sittliche Ordnung der primitiven sozialen Bildungen ist im Gegensatz dazu der Frieden, die gegenseitige Gewährleistung der Integrität von Leib und Leben durch die Verbandsgenossen. Die Grundinstitute der primitiven Organisation: Eintracht und Friedloslegung sind noch keine Rechtsinstitute im heutigen Sinne, so gut wie noch heutzutage das Völkerrecht und ein Theil des Staatsrechtes den Charakter der Sitte und nicht den des Rechtes tragen. Die primitive Sitte umfaßt alle Seiten des sozialen

Lebens der Geschlechter der Urzeit. Sie ist die Aeußerung des Gemüthslebens des sozialen Verbandes gegenüber den biologischen Trieben der einzelnen Individuen. Da nun Recht und Sitte ursprünglich zusammenfallen, so erstreckt sich auch das Recht der Urzeit auf das gesamte soziale Gebiet, nicht wie bei uns heutzutage nur auf die staatliche Seite desselben. Vor allem fallen ursprünglich Recht und religiöse Sitte noch zusammen (Grundlagen, S. 31). Erst viel später entstehen die verhängnißvollen Entzweiungen zwischen diesen beiden Grundfaktoren der sozialen Entwickelung, an denen unsere Kultur, und man könnte fast sagen, jede höhere Gesittung krankt; auch das kommt vor, daß ein Volk für längere oder kürzere Zeit unter dem Drucke ungünstiger Existenzbedingungen nach einem fremden, ihm aufgezwungenen Rechte zu leben genöthigt ist, so daß es längere Zeit erfordert, ehe es diese Vergewaltigung überwindet. Am bekanntesten ist für unseren Gesichtskreis die Reception des römischen Rechts. Der Zusammenhang mit der Religion ist gleichfalls in die Augen springend; die Gottesurtheile und Eide, überhaupt der ganze unter dem mächtigen animistischen Banne stehende Zauberprozeß, wie er sich in einzelnen bedeutsamen Ueberbleibseln und Symbolen bis weit in die Zeiten vorgeschrittener Gesittung erstreckt, die Behandlung Irrsinniger, die so verbreiteten Pubertätsweihen der in die Zahl der wehrfähigen Männer aufgenommenen Jünglinge, die theilweise mit nachdrücklicher Exekutive ausgerüsteten Geheimbünde &c. gehören hierhin. Noch entschiedener tritt aber die Kongruenz von Recht und Sitte darin hervor, daß je nach dem Charakter der betreffenden Organisation die einzelnen Satzungen und Normen schwanken, und zwar so sehr, daß bisweilen dasjenige, was noch auf der vorhergehenden Entwickelungsstufe nicht nur als erlaubt, sondern geradezu als sittlich gefordert erscheint, der späteren als Verbrechen gilt. Diese völlige Relativität der Moral, welche von vornherein jede

gemeinsame Ableitung aus einer umschließenden Uridee verwehrt, hat Post durch eine Blüthenlese aus den verschiedenen Völkergruppen drastisch beleuchtet: „Man verbiete dem Tscherkessen oder Montenegriner die Ausübung der Blutrache, und er wird dies als einen Akt schreiendsten Unrechtes empfinden; man muthe einem civilisirten Europäer zu, Blutrache zu üben, und er wird erwidern, daß er damit ein Unrecht begehen würde. Der patriarchalische Häuptling, welcher seine Tochter aus Familienrücksichten ihrer Neigung zuwider an einen Mann verkauft, findet unter seinen Stammesgenossen keinen Tadel; er sorgt, wie es ihm zukommt, für das Beste seiner Familie, und er wird im Widerstreben der Tochter nur einen Frevel wider seine patriarchalische Autorität finden. Der gebildete Europäer würde eine solche Handlung als Unrecht empfinden. Der Muselmann, welcher vom Glauben der Väter abfällt, weiß, daß er sich dadurch eines todeswürdigen Verbrechens schuldig macht; der gebildete Europäer beansprucht, als ihm von Rechtswegen zukommend, vollständige Gewissensfreiheit in religiösen Dingen. Der Deutsche des Mittelalters empfand, daß dem Geräderten, Verbrannten oder Lebendiggesottenen Recht geschehe; der Deutsche des 19. Jahrhunderts würde solche Strafen als schreiendes Unrecht empfinden. Bei den Somali ist der Räuber ein Ehrenmann, der Mörder ein Held, und der Alfure gelangt erst zur vollen Menschenwürde, wenn er einen Menschen erschlagen hat, darf sich daher auch nicht eher verheirathen. Bei jedem Kulturvolke ist der Räuber und Mörder lediglich Verbrecher. In China erhält der Arzt, welcher ein Rezept unregelmäßig schreibt, Prügel; unserem Rechtsbewußtsein würde das schwerlich entsprechen. Nach dem Gesetzbuch Manus soll dem Cudra, welcher einen Brahminen auf seine Pflichten hinweist, siedendes Oel in Ohren und Mund gegossen werden, und der alte Aegypter fand es selbstverständlich, daß Derjenige, welcher, auch nur aus

Versehen, einen Ibis getödtet hatte, sterben müsse. Wir würden das für verrückt halten. So sehen wir die Rechtsanschauungen überall wechseln, und vielfach gilt auf einer bestimmten Stufe dasjenige für ein schweres Unrecht, was auf einer anderen vollkommen als Recht empfunden wurde. Es versteht sich daher auch ganz von selbst, daß dasjenige, was wir heute als Recht empfinden, von unseren Nachkommen nicht mehr als Recht empfunden werden wird." (Bausteine I, 60.)[6] Deshalb ist auch nichts gewöhnlicher, als daß der naive Naturmensch, der unbedenklich seinen sozialen Instinkten folgt und sich nie über die tiefer liegenden Beweggründe seiner Urtheile klar wird, jeden anderen Menschen, der nicht mit ihm in seinen Anschauungen übereinstimmt, unbedenklich verurteilt; die Toleranz ist freilich ein hohes ethisches Gut, aber sie ist zugleich bedingt durch eine reifere Erkenntniß, die dem Durchschnittsmenschen eben fehlt.

Wenn wir uns nun dem konkreten Bilde der Entwickelung des Menschengeschlechtes zuwenden, wie es uns die vergleichende Rechtswissenschaft erschlossen hat, so fallen uns zuerst die großen, überall wiederkehrenden Grundzüge des sozialen Lebens in die Augen, von denen schon gelegentlich die Rede war. Gerade diese universellen Parallelen, welche recht eigentlich das allgemein Menschliche begründen (im Gegensatz zu dem gewöhnlichen, sehr engen Ausschnitt, der darauf keinen Anspruch machen kann), sind die Grundpfeiler der ganzen ethnologischen Forschung. Hier erscheint das Wachsthum der rechtlichen und sittlichen Ideen, welche diesen Normen zu Grunde liegen, in seiner organischen, naturgesetzlichen Nothwendigkeit, fernab und weit erhaben über individuelle Willkür. Deshalb versagt für diese umfassende Perspektive auch die gewöhnliche topographisch-historische Betrachtung vollständig, wie die vielen verfehlten Versuche, hier nur mit Entlehnungen und Uebertragungen auskommen zu wollen, nur allzu klar beweisen. Schon Schiller hat in seiner

denkwürdigen Abhandlung über die Universalgeschichte mit Recht auf die gleichartige menschliche Natur als letzte Quelle hingewiesen, und in demselben Sinne schreibt Peschel: Das Denkvermögen aller Menschenstämme gleicht sich bis auf seine seltsamsten Sprünge und Verirrungen (Völkerkunde, S. 27). Diesen schlechthin allgemeinen, jede ethnographische und historische Schranke überfliegenden Parallelen, deren Aufzählung[7] man uns hier erlassen möge, stehen andere von minderer Universalität gegenüber, andere sodann, die nur bei bestimmten Völkern vorkommen ꝛc. bis in immer feinere Nüancirungen hinein. Hier, sobald es sich um kleinere ethnische Gruppen des Völkerlebens handelt, tritt natürlich die genauere historische Forschung in ihre Rechte, schon allein um deswillen, weil hier in der That meistens bestimmte Wechselwirkungen einzelner Stämme und Nationen, Berührungen und Entlehnungen nachweislich vorgekommen sind. Ueberblicken wir aber den gesamten sozialen Verlauf, wie er sich in den allgemeinsten Umrissen uns stets gleichartig wieder zu erkennen giebt, so begegnen wir folgenden vier scharf unter sich verschiedenen Organisationsformen: der geschlechterrechtlichen, territorialgenossenschaftlichen, herrschaftlichen und gesellschaftlichen. Die erstangeführte stützt sich, wie Post ausführt, auf Ehe und Blutsgemeinschaft, die zweite auf das gemeinsame Bewohnen eines Bezirks, die herrschaftliche auf das Schutz- und Treuverhältniß zwischen Herren und Hörigen, die gesellschaftliche auf einen vertragsmäßigen Zusammenschluß einzelner menschlicher Individuen. (Grundriß I, 14.) Auf Grund des umfassenden Materials lassen sich diese Strukturen völlig klar überschauen, sowohl was die typischen Normen anlangt, als auch betreffs einzelner Abweichungen.

Ganz besonders eigenartig, um nicht zu sagen, unseren Gefühlen und Empfindungen widerstrebend, ist der Aufbau und die Gliederung der primitiven Geschlechtsgenossenschaft, auf deren

Existenz Post durch eine besondere Untersuchung die Blicke seiner Fachgenossen erst gelenkt hat. Freilich ist manches noch zur Zeit dunkel, da ja diese meist sehr lockeren Verbände weit in die Vorgeschichte des menschlichen Geschlechtes hineingreifen — dahin gehört z. B. die Frage der Promiskuität, d. h. der schrankenlosen geschlechtlichen Vermischung, die von einzelnen Forschern, so von Bachofen in seinem geistreichen, wenn auch sehr wenig einwandfreien Buch „Das Mutterrecht", unbedenklich auf Grund mangelhafter und durchaus nicht überall sich bestätigender Nachrichten als rechtliche Institution aufgefaßt ist. Dennoch läßt sich nach den objektiven Befunden bei gegenwärtigen Naturvölkern, und unter vorsichtiger Benutzung litterarischer Angaben folgendes Bild von ihnen entwerfen: „Der Parens und seine Nachkommenschaft leben, solange sie zusammenbleiben, im wesentlichen nach allen Seiten hin in einer vollständigen Gemeinschaft. Sie bilden nach innen und nach außen eine abgeschlossene soziale Gruppe, in welcher sich die Genossen gegenseitig Leben, Leib und Gut garantiren. Die Losung dieser Gruppe ist nach innen Frieden, nach außen Krieg, der Genosse ist Freund, der Ungenosse Feind. Das Geschlecht lebt in vollständiger Vermögensgemeinschaft, und der Lebensunterhalt aller Genossen wird gemeinsam beschafft. Jagd, Fischfang, Viehzucht, später auch Ackerbau werden gemeinsam betrieben, der Ertrag gemeinsam verzehrt. Jede Forderung eines Genossen ist eine Forderung des Geschlechts, jede Schuld eines Genossen eine Schuld des Geschlechts. Das Geschlecht hat seine eigenthümthümlichen Sitten, seine besondere Sprache, seinen besonderen Kult. Da jedes Geschlecht seinen Ursprung von einem früheren Geschlecht herleitet, welchem auch andere Geschlechter entsprungen sind, so sind Sitte, Sprache und Kult verwandter Geschlechter stets verwandt. Aus der gemeinsamen Wurzel entwickeln sich aber besondere Zweige, und je weiter die Entfernung vom

Stammgeschlecht wird, desto größer werden die Abweichungen, so daß nach einer gewissen Zeit nur noch der Ethnologe im stande ist, den gemeinsamen Ursprung festzustellen, während er in der Erinnerung der Völker selbst fast ganz verloren geht. In welchen Formen sich das Familienleben[8] der primitiven Geschlechter abspielt und ob diese Formen überall dieselben sind, ist zweifelhaft. Die Frage, ob der allgemeinen Vermögensgemeinschaft der Geschlechter auch überall eine allgemeine Weiber- und Kindergemeinschaft korrespondirt, ist zur Zeit noch als eine offene zu bezeichnen. Nach außen stehen sich die primitiven Geschlechter im wesentlichen als geschlossene Ganze gegenüber. Jede Missethat, welche von dem Genossen des einen Geschlechts verübt wird, gilt als von Geschlecht gegen Geschlecht verübt und führt zum Kriege zwischen den beiden Geschlechtern. Begeht ein Blutsfreund innerhalb des Geschlechts einen Rechtsbruch, so gilt er damit in der Regel als aus dem Geschlechte ausgeschieden; er wird Ungenosse, Feind und als solcher behandelt." (Post, Grundlagen, S. 56.) Diese eigenartige Struktur muß auch noch nothwendigerweise die schärfsten und tiefgreifendsten rechtlichen und sittlichen Folgen nach sich ziehen; so fehlt hier das persönliche Rechtsbewußtsein und Verantwortlichkeitsgefühl, das wir heutigen Tages als ganz selbstverständlich beim Menschen voraussetzen. Individuelle Verschuldung und Verpflichtung, individuelle Forderung und Besitznahme existiren ebensowenig (wenigstens in der uns geläufigen Gestalt), wie etwa Vaterlands- oder gar Menschenliebe; alles beschränkt sich auf die Erhaltung und Förderung der Stammes; daher denn auch die scharfe Isolirung nach außen und der ebenso energische Zusammenschluß nach innen. Diese Beziehungen treten in einem Vergleich, den Post mit unseren heutigen Anschauungen anstellt, vollends klar hervor: Der individuelle Mensch wird als verantwortlich gedacht für Rechtsbrüche, die von ihm persönlich ausgehen, und

er wird nur als persönlich verantwortlich für dieselben angesehen. Dieser Grundsatz gilt sowohl nach der kriminellen als der civilen Seite. Als Beweis für diese Verantwortlichkeit wird im Anschluß an die individuelle Persönlichkeit das individuelle Verschulden angesehen. In dieser Anschauung liegt ein scharfer Gegensatz der gesellschaftlichen Organisation gegenüber anderen Organisationsformen, vor allem aber gegenüber der geschlechterrechtlichen. Während nach Geschlechterrecht ein von einem Blutsfreunde begangener Rechtsbruch von einem ganzen Geschlecht gerächt wird und als Rechtsbruch jeder objektive Eingriff in die Rechtssphäre des verletzten Geschlechts angesehen wird, gleichviel ob dieser Eingriff auf irgend ein individuelles Verschulden zurückzuführen ist oder nicht, kennt die gesellschaftliche Organisationsform als Regel überhaupt keine Haftung Dritter für Rechtsbrüche, die ein einzelner Mensch begangen hat, sondern dieser haftet allein. Er haftet auch nicht für jeden von seiner Person objektiv ausgehenden Eingriff in die Rechtssphäre einer anderen Person, sondern er haftet nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft, d. h. wenn die Handlung auf ihn als bewußtes Individuum zurückzuführen ist. Der individuelle Mensch kann sich sodann selbst Verpflichtungen unterwerfen, namentlich durch Verträge. Seine Verfügung über sich selbst bindet ihn anderen gegenüber. Auch hier liegt wieder ein scharfer Gegensatz gegen die übrigen Organisationsformen. Bei ihnen sind die Verpflichtungen des individuellen Menschen sozusagen Legalobligationen; sie resultiren ohne weiteres aus seiner Stellung als Mitglied sozialer Verbände, in welche er hineingesetzt wird, ohne Rücksicht darauf, ob er will oder nicht (Grundriß I, 428). Ein anderes, sehr wichtiges Moment, das im Laufe der Entwickelung eine völlige Umgestaltung erfahren hat, ist die Familie; diese, früher als Hausgenossenschaft die Grundlage geradezu der ganzen sozialen Organisation und noch jetzt in China und Japan

von eminenter sozialer Bedeutung, ist für uns lediglich eine biologische Erscheinung ohne weitreichende politische Geltung und ohne größere Solidarität, als sie eben die natürliche Ordnung der Dinge mit sich bringt. Kaum ein Schatten erinnert noch in diesem, die individuelle Freiheit der einzelnen Glieder möglichst entfesselnden Gebilde an die straffe Zucht und Gliederung der alten Hausgenossenschaften, die für den Bestand der Geschlechter geradezu unentbehrlich waren. Ebenso scharfe Gegensätze zeigen die ehelichen Verhältnisse; während bei manchen primitiven Völkerschaften die Ehen so flüchtig und formlos eingegangen werden, daß die betreffenden Ehegatten auch dementsprechend einfach wieder voneinander laufen, sind sie andererseits wieder unlösbar, schon deshalb, weil, wo der Brautkauf herrscht, die Frau das unveräußerliche Besitzthum des Mannes geworden ist. Ebenso variirt die Zahl der Frauen, sowohl de jure, als de facto: Eine wirkliche Zwangsmonogamie ist im ganzen ein Ergebniß höherer Kultur, so daß es als Ausnahme zu betrachten ist, wenn z. B. die ziemlich rohen Otomaken Columbiens monogam sind, während die meisten Indianer jener Gegend polygam leben. Nächst den geschlechtlichen Beziehungen bilden die Verwandtschaftsverhältnisse eine sehr wesentliche Grundlage der sozialen Organisation, namentlich für die primitive Geschlechtsgenossenschaft. Man unterscheidet hier zwei große einander scharf gegenüberstehende Systeme, das deskriptive, welches in einer Anordnung der Generationen bis zu einem gemeinsamen weiblichen oder männlichen Stammparens besteht, und das klassifikatorische, das die betreffenden Individuen in bestimmte Klassen einrangirt ohne jede Rücksicht auf die Gradesnähe der einzelnen Glieder.[9] Diese letztere Gruppirung, höchstwahrscheinlich die ältere und bedeutsamerweise auf die loseren Verhältnisse der Gruppenehen zurückgreifend, findet sich am schärfsten in Hawaii und zwar folgendermaßen ausgeprägt: Von den fünf

Klassen ist die erste die der Großeltern, die zweite der Eltern, die dritte der Geschwister, die vierte der Kinder, die fünfte der Enkel. Zur dritten Klasse gehöre ich mit meinen Geschwistern, Vettern und Cousinen, zur zweiten meine Eltern und deren Geschwister, Vettern und Cousinen, zur ersten meine Großeltern mit deren Geschwistern ꝛc. Die vierte Klasse umfaßt meine Kinder und deren Vettern und Cousinen, die fünfte meine Enkel ꝛc. Alle Mitglieder einer Klasse sind für einander Geschwister, wobei nur ein Unterschied des Alters fixirt wird, so daß es keine besonderen Bezeichnungen für Oheim, Tante, Nichte, Neffe, Vetter und Cousine giebt. Vielmehr nennt der Onkel den Neffen Sohn, der Neffe die Tante Mutter (vergl. Post, Grundriß I, 68). Daß sich in dem wirklichen Völkerleben auch vielfache Zwischen- und Uebergangsstufen beider Formen finden, wird nicht überraschen. Endlich ist es für die Geschlechtsgenossenschaften und auch noch zum Theil für die späteren sozialen Organisationsformen von ausschlaggebender Bedeutung, ob Mutter- oder Vaterverwandtschaft herrscht, oder ob gar, wie bei uns, die gemeinschaftliche Abstammung von dem Elternpaar entscheidet. Auch hier spielt beachtenswertherweise die ethnographische Eigenart der Völker gar keine Rolle — Reste der Mutterverwandtschaft finden sich mehr oder weniger ausgeprägt sogar bei allen Völkern der Erde —, andererseits läßt sich öfter der Uebergang vom Mutterrecht zum Vaterrecht nachweisen, so daß (auch unter Berücksichtigung anderer Gründe) der Schluß nahe liegt, daß jenes die ältere Bildung ist. Unser Forscher schildert sie folgendermaßen: „Die Mutterfamilie setzt sich zusammen aus den Geschwistern, welche von einer gemeinsamen Mutter stammen. Das Haupt dieser Familie ist gewöhnlich der älteste Bruder; dieser gilt als Vater der Kinder seiner Schwestern, während die Kinder seiner Brüder in die Familien fallen, denen die Frau angehört, welche sie heirathen. Der

Vater ist daher bei dieser Art der Familie niemals seinen leiblichen Kindern Vater, sondern stets den Kindern seiner Schwester, deren Väter wieder nicht diesen Väter sind, sondern den Kindern ihrer Schwestern. Die Kinder gehören allemal in die Familie ihrer Mutter, nicht in die ihres Vaters. Ein Vater in dem Sinne, in welchem wir dies Wort gebrauchen, ist also bei dieser Art der Familie überhaupt nicht vorhanden, sondern er wird ersetzt durch ein anderweitiges Familienoberhaupt, für welches unsere Sprache kein Wort besitzt. Die Menangkabauschen Malaien auf Sumatra, bei denen die Mutterfamilie in der eben beschriebenen Gestalt noch heutzutage besteht, nennen ihn mamaq." (Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts, S. 43.) Die Wirkungen dieser Anschauung sind sehr vielseitig und einschneidend; wie die Kinder, je nach dem herrschenden System, in die Familie der Mutter oder des Mannes fallen, so erhalten sie auch entsprechend dieser Norm ihren Namen. Ferner vererbt sich Rang, Würde und Stand, ja sogar Freiheit oder Unfreiheit der Kinder nach dem maßgebenden Verwandtschaftssystem. Dasselbe gilt natürlich für das Vermögen, für mundschaftliche Kompetenzen, für die Bestimmungen der Blutrache und gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit ꝛc. Auch hier fehlen nicht die vermittelnden Uebergänge, es ist aber sehr bezeichnend, daß noch nie der Fall nachgewiesen ist, daß sich aus der Vater- die Mutterfamilie entwickelt hätte, während der umgekehrte Fall den normalen Verlauf darstellt. Es kommt freilich auch vor, daß sich die (höchstwahrscheinlich) ältere Mutterfamilie unmittelbar in die uns bekannte Form der Elternfamilie, dieser unzweifelhaft jüngsten Verwandtschaftsform, umbildet. Welch' ungemeine Bedeutung aber für frühere Zeiten die Blutsverwandtschaft besessen haben muß, ist schließlich aus den mannigfachen Nachbildungen des natürlichen Blutbandes zu ersehen. Die Aufnahme in einen Schutzverband, die förmliche Adoption (wo

auch wohl in unmittelbarer Naturnachahmung Blutvermischung stattfindet), die so weit verbreitete Wahlbrüderschaft (die sogar zu einem Ehehinderniß werden kann und nicht selten zu Güter- und Frauengemeinschaft führt, — auch hier ist Bluttrinken an der Tagesordnung —), die Pflegeverwandschaft, wo die Kinder eine Zeit lang aus dem elterlichen Hause entfernt und von fremden Personen auferzogen werden, die bekannte Milchverwandtschaft (wieder eine Nachahmung der eigentlichen leiblichen Verwandtschaft) u. a., alle diese mehr oder minder künstlichen Nachbildungen sind beherrscht von dem Grundgedanken, die Solidarität der Organisation, zunächst der Familie und Hausgenossenschaft, thunlichst zu stärken und zu festigen."

An den Schluß unserer Betrachtung gelangt, können wir uns der Verpflichtung nicht wohl entziehen, wenigstens in großen Umrissen die hervorragende Wichtigkeit, welche die vergleichende Rechtswissenschaft auf ethnologischer Basis für die Philosophie unseres Erachtens besitzt, zu beleuchten. Es wurde schon darauf hingewiesen, wie wenig es einer vorurtheilsfreien Forschung möglich ist, aus einer apriorischen Idee des Guten und Rechten rein deduktiv den thatsächlichen Entwickelungsgang unserer rechtlichen und sittlichen Vorstellungen abzuleiten. Vielmehr sehen wir den Maßstab anscheinend völlig unberechenbar und launenhaft schwanken, re vera entscheidet jedesmal die soziale Organisationsstufe selbst nach ihrem spezifischen Typus. Diese Relativität des sittlichen Urtheils wird erst sehr allmählich verdrängt und macht, zugleich bei eingetretener intellektueller Reife und Erkenntniß, einer größeren Stabilität und Objektivität Platz. Das Ideal liegt eben nicht hinter uns, im wallenden Nebelmeer prähistorischer Zeiten, sondern vor uns; es entsteht erst aus unendlich vielen (theilweise mißglückten) Versuchen und Ansätzen als naturnothwendige Auslese des Besten und Edelsten, an dem alle selbstlosen Charaktere und großen Geister ihren

punkte für meine rechtswissenschaftliche Forschung und stelle auf dieser Basis alsdann die Frage, was Recht sei. Gelange ich auf diesem Wege endlich zum abstrakten Rechtsbegriffe oder zur Rechtsidee, so besteht alsdann der ganze so entstandene Bau vom Fundament bis zur Zinne aus Fleisch und Blut, während eine vom abstrakten Rechtsbegriffe oder von einer Rechtsidee aus deduktiv operirende Rechtsphilosophie nothwendig zu einem System von Begriffen gelangt, welches mit dem lebendigen Recht, wie es im einzelnen Menschen als sozialer Faktor wirksam ist, und wie es sich in den Rechtssitten der Menschheit niederschlägt, sich nur in einen oft willkürlichen Zusammenhang bringen läßt. Ein solches Gedankengebäude erzeugt daher auch regelmäßig den Eindruck des Wesenlosen und Phrasenhaften, und der ganze Prozentsatz von Fleisch und Blut, mit welchem diese Schattenbilder ausgestattet werden, indem man sie mit dem wirklichen Recht in irgend einen Zusammenhang bringt, ist nicht im stande, diesen Eindruck zu verwischen. Ich halte es nicht für möglich, aus einem abstrakten Rechtsbegriffe oder einer Rechtsidee ein Rechtssystem zu konstruiren, welches einen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben könnte. Es ist in diesem Rechtsbegriffe, in dieser Rechtsidee soviel Anschauungsinhalt verloren gegangen, daß sich daraus die Rechtsidee der Menschheit[5] (und auf diese kommt es doch an) nicht entwickeln läßt. (Grundlagen des Rechts, Vorrede, S. 10.)

Mit diesen letzten Ausführungen haben wir nun schon die Aufgaben der vergleichenden Rechtswissenschaft auf ethnologischer Basis berührt und das Gebiet der Methodik der Forschung verlassen. Daß sich beide Momente berührten, ist klar, und deshalb werden wir gelegentlich auch uns mit knapperen Andeutungen, indem wir auf frühere Auseinandersetzungen verweisen, begnügen können. Es fragt sich nun ganz allgemein, welche Folgerungen ergeben sich aus jener induktiven Materialsammlung für die Ent-

stehung und Entwickelung des Rechtes und rechtlicher, sowie der damit eng zusammenhängenden sittlichen Anschauungen überhaupt? Wir überzeugten uns schon, daß das Recht trotz allen Zusammenhanges mit dem individuellen Bewußtsein ein soziales Produkt ist, nur denkbar im organischen Zusammenhang des geselligen Lebens. Es giebt daher auch kein Volk der Erde, schreibt Post, welches nicht die Anfänge eines Rechts besäße. Das gesellige Leben gehört zur menschlichen Natur, und mit jedem geselligen Leben ist auch ein Recht gegeben. Wie sich die menschliche Individualität durch den Zusammenschluß mit anderen Menschen über die Schranken des biologischen Einzelwesens ausdehnt und Schutz gewinnt gegenüber feindlichen Elementen, denen sie allein Widerstand zu leisten nicht vermöchte, so hat andererseits dieser Zusammenschluß stets die Folge, daß ein Theil der individuellen Eigenart der Eigenart derjenigen Individuen geopfert werden muß, mit denen eine soziale Vereinigung eingegangen wird. Es haben daher in jeder sozialen Organisation die verbundenen Individuen gegeneinander nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten, und es existirt neben einem bestimmten Maß von Freiheit auch stets ein bestimmtes Maß von Gebundenheit. (Grundriß der ethnol. Jurisprudenz I, 8.) Insbesondere lagern sich in dem Recht eine Menge verwandter Anschauungen ab; Religion, Sitte, politische Organisation sind solche maßgebende Faktoren, denen wir auf Schritt und Tritt, namentlich je mehr wir uns den sogen. Urzeiten nähern, begegnen. Längst vergangene, im gewissen Sinne schon überwundene Vorstellungen verstecken sich in dem komplizirten Bau dieses in stetigem Wachsthum begriffenen lebendigen Organismus, den wir das Volksleben nennen, so daß man in der That mit unserem Denker die Kultur weit mehr als ein Trümmerfeld von Jahrhunderten und Jahrtausenden bezeichnen kann, als ein Produkt des Lebens der jeweiligen Generation. Selbst unsere historische und politische Auffassung fußt

bei aller Anerkennung gewaltiger individueller Leistungen auf diesem ununterbrochenen organischen Zusammenhang der verschiedenen Schichten, aus denen eine Nation besteht, wieviel mehr die ethnologische Betrachtung, welche es zunächst mit den Anfängen sozialer Bildung überhaupt zu thun hat! Daraus ergiebt sich dann im weiteren Sinne, wie schon früher hervorgehoben, die Identität von Recht und Sitte auf den Anfangsstufen der sozialen Entwickelung. So ist es in der primitiven Geschlechtsgenossenschaft, der Keimzelle aller weiteren Organisationsformen, wo weder die Häuptlinge, noch die einzelnen Blutsfreunde bestimmt abgegrenzte Rechte und Pflichten gegeneinander haben. Es entscheidet lediglich das Herkommen, die Sitte, ohne daß es einer spezifischen, rechtlichen Fixirung der einzelnen streitigen Fälle noch außerdem bedürfte. Alles Recht ist noch Sitte, schreibt Post; es trägt noch nicht die charakteristischen Merkmale an sich, welche es heutzutage von dem allgemeinen Gebiet der Sitte abscheiden. Eine schärfere Ausscheidung des Rechtsgebietes aus dem Gebiet der Sitte ist sogar erst ein Produkt weit vorgeschrittener sozialer Entwickelung. Erst wenn die primitiven friedensgenossenschaftlichen Bildungen durch staatliche ersetzt werden, tritt auch ein Rechtsgebiet dem Gebiet der Sitte schärfer gegenüber. Recht und Staat stehen im engsten Zusammenhang; das Recht ist die Sitte eines Staates im Gegensatz zu den sonstigen Gebieten sozialer Sitte. Die sittliche Ordnung der primitiven sozialen Bildungen ist im Gegensatz dazu der Frieden, die gegenseitige Gewährleistung der Integrität von Leib und Leben durch die Verbandsgenossen. Die Grundinstitute der primitiven Organisation: Eintracht und Friedloslegung sind noch keine Rechtsinstitute im heutigen Sinne, so gut wie noch heutzutage das Völkerrecht und ein Theil des Staatsrechtes den Charakter der Sitte und nicht den des Rechtes tragen. Die primitive Sitte umfaßt alle Seiten des sozialen

Lebens der Geschlechter der Urzeit. Sie ist die Aeußerung des Gemüthslebens des sozialen Verbandes gegenüber den biologischen Trieben der einzelnen Individuen. Da nun Recht und Sitte ursprünglich zusammenfallen, so erstreckt sich auch das Recht der Urzeit auf das gesamte soziale Gebiet, nicht wie bei uns heutzutage nur auf die staatliche Seite desselben. Vor allem fallen ursprünglich Recht und religiöse Sitte noch zusammen (Grundlagen, S. 31). Erst viel später entstehen die verhängnißvollen Entzweiungen zwischen diesen beiden Grundfaktoren der sozialen Entwickelung, an denen unsere Kultur, und man könnte fast sagen, jede höhere Gesittung krankt; auch das kommt vor, daß ein Volk für längere oder kürzere Zeit unter dem Drucke ungünstiger Existenzbedingungen nach einem fremden, ihm aufgezwungenen Rechte zu leben genöthigt ist, so daß es längere Zeit erfordert, ehe es diese Vergewaltigung überwindet. Am bekanntesten ist für unseren Gesichtskreis die Reception des römischen Rechts. Der Zusammenhang mit der Religion ist gleichfalls in die Augen springend; die Gottesurtheile und Eide, überhaupt der ganze unter dem mächtigen animistischen Banne stehende Zauberprozeß, wie er sich in einzelnen bedeutsamen Ueberbleibseln und Symbolen bis weit in die Zeiten vorgeschrittener Gesittung erstreckt, die Behandlung Irrsinniger, die so verbreiteten Pubertätsweihen der in die Zahl der wehrfähigen Männer aufgenommenen Jünglinge, die theilweise mit nachdrücklicher Exekutive ausgerüsteten Geheimbünde rc. gehören hierhin. Noch entschiedener tritt aber die Kongruenz von Recht und Sitte darin hervor, daß je nach dem Charakter der betreffenden Organisation die einzelnen Satzungen und Normen schwanken, und zwar so sehr, daß bisweilen dasjenige, was noch auf der vorhergehenden Entwickelungsstufe nicht nur als erlaubt, sondern geradezu als sittlich gefordert erscheint, der späteren als Verbrechen gilt. Diese völlige Relativität der Moral, welche von vornherein jede

gemeinsame Ableitung aus einer umschließenden Uridee verwehrt, hat Post durch eine Blüthenlese aus den verschiedenen Völkergruppen drastisch beleuchtet: „Man verbiete dem Tscherkessen oder Montenegriner die Ausübung der Blutrache, und er wird dies als einen Akt schreiendsten Unrechtes empfinden; man muthe einem civilisirten Europäer zu, Blutrache zu üben, und er wird erwidern, daß er damit ein Unrecht begehen würde. Der patriarchalische Häuptling, welcher seine Tochter aus Familienrücksichten ihrer Neigung zuwider an einen Mann verkauft, findet unter seinen Stammesgenossen keinen Tadel; er sorgt, wie es ihm zukommt, für das Beste seiner Familie, und er wird im Widerstreben der Tochter nur einen Frevel wider seine patriarchalische Autorität finden. Der gebildete Europäer würde eine solche Handlung als Unrecht empfinden. Der Muselmann, welcher vom Glauben der Väter abfällt, weiß, daß er sich dadurch eines todeswürdigen Verbrechens schuldig macht; der gebildete Europäer beansprucht, als ihm von Rechtswegen zukommend, vollständige Gewissensfreiheit in religiösen Dingen. Der Deutsche des Mittelalters empfand, daß dem Geräderten, Verbrannten oder Lebendiggesottenen Recht geschehe; der Deutsche des 19. Jahrhunderts würde solche Strafen als schreiendes Unrecht empfinden. Bei den Somali ist der Räuber ein Ehrenmann, der Mörder ein Held, und der Alfure gelangt erst zur vollen Menschenwürde, wenn er einen Menschen erschlagen hat, darf sich daher auch nicht eher verheirathen. Bei jedem Kulturvolke ist der Räuber und Mörder lediglich Verbrecher. In China erhält der Arzt, welcher ein Rezept unregelmäßig schreibt, Prügel; unserem Rechtsbewußtsein würde das schwerlich entsprechen. Nach dem Gesetzbuch Manus soll dem Cudra, welcher einen Brahminen auf seine Pflichten hinweist, siedendes Oel in Ohren und Mund gegossen werden, und der alte Aegypter fand es selbstverständlich, daß Derjenige, welcher, auch nur aus

Versehen, einen Ibis getödtet hatte, sterben müsse. Wir würden das für verrückt halten. So sehen wir die Rechtsanschauungen überall wechseln, und vielfach gilt auf einer bestimmten Stufe dasjenige für ein schweres Unrecht, was auf einer anderen vollkommen als Recht empfunden wurde. Es versteht sich daher auch ganz von selbst, daß dasjenige, was wir heute als Recht empfinden, von unseren Nachkommen nicht mehr als Recht empfunden werden wird." (Bausteine I, 60.)[6] Deshalb ist auch nichts gewöhnlicher, als daß der naive Naturmensch, der unbedenklich seinen sozialen Instinkten folgt und sich nie über die tiefer liegenden Beweggründe seiner Urtheile klar wird, jeden anderen Menschen, der nicht mit ihm in seinen Anschauungen übereinstimmt, unbedenklich verurteilt; die Toleranz ist freilich ein hohes ethisches Gut, aber sie ist zugleich bedingt durch eine reifere Erkenntniß, die dem Durchschnittsmenschen eben fehlt.

Wenn wir uns nun dem konkreten Bilde der Entwickelung des Menschengeschlechtes zuwenden, wie es uns die vergleichende Rechtswissenschaft erschlossen hat, so fallen uns zuerst die großen, überall wiederkehrenden Grundzüge des sozialen Lebens in die Augen, von denen schon gelegentlich die Rede war. Gerade diese universellen Parallelen, welche recht eigentlich das allgemein Menschliche begründen (im Gegensatz zu dem gewöhnlichen, sehr engen Ausschnitt, der darauf keinen Anspruch machen kann), sind die Grundpfeiler der ganzen ethnologischen Forschung. Hier erscheint das Wachsthum der rechtlichen und sittlichen Ideen, welche diesen Normen zu Grunde liegen, in seiner organischen, naturgesetzlichen Nothwendigkeit, fernab und weit erhaben über individuelle Willkür. Deshalb versagt für diese umfassende Perspektive auch die gewöhnliche topographisch-historische Betrachtung vollständig, wie die vielen verfehlten Versuche, hier nur mit Entlehnungen und Uebertragungen auskommen zu wollen, nur allzu klar beweisen. Schon Schiller hat in seiner

denkwürdigen Abhandlung über die Universalgeschichte mit Recht auf die gleichartige menschliche Natur als letzte Quelle hingewiesen, und in demselben Sinne schreibt Peschel: Das Denkvermögen aller Menschenstämme gleicht sich bis auf seine seltsamsten Sprünge und Verirrungen (Völkerkunde, S. 27). Diesen schlechthin allgemeinen, jede ethnographische und historische Schranke überfliegenden Parallelen, deren Aufzählung[7] man uns hier erlassen möge, stehen andere von minderer Universalität gegenüber, andere sodann, die nur bei bestimmten Völkern vorkommen 2c. bis in immer feinere Nüancirungen hinein. Hier, sobald es sich um kleinere ethnische Gruppen des Völkerlebens handelt, tritt natürlich die genauere historische Forschung in ihre Rechte, schon allein um deswillen, weil hier in der That meistens bestimmte Wechselwirkungen einzelner Stämme und Nationen, Berührungen und Entlehnungen nachweislich vorgekommen sind. Ueberblicken wir aber den gesamten sozialen Verlauf, wie er sich in den allgemeinsten Umrissen uns stets gleichartig wieder zu erkennen giebt, so begegnen wir folgenden vier scharf unter sich verschiedenen Organisationsformen: der geschlechterrechtlichen, territorialgenossenschaftlichen, herrschaftlichen und gesellschaftlichen. Die erstangeführte stützt sich, wie Post ausführt, auf Ehe und Blutsgemeinschaft, die zweite auf das gemeinsame Bewohnen eines Bezirks, die herrschaftliche auf das Schutz- und Treuverhältniß zwischen Herren und Hörigen, die gesellschaftliche auf einen vertragsmäßigen Zusammenschluß einzelner menschlicher Individuen. (Grundriß I, 14.) Auf Grund des umfassenden Materials lassen sich diese Strukturen völlig klar überschauen, sowohl was die typischen Normen anlangt, als auch betreffs einzelner Abweichungen.

Ganz besonders eigenartig, um nicht zu sagen, unseren Gefühlen und Empfindungen widerstrebend, ist der Aufbau und die Gliederung der primitiven Geschlechtsgenossenschaft, auf deren

Existenz Post durch eine besondere Untersuchung die Blicke seiner Fachgenossen erst gelenkt hat. Freilich ist manches noch zur Zeit dunkel, da ja diese meist sehr lockeren Verbände weit in die Vorgeschichte des menschlichen Geschlechtes hineingreifen — dahin gehört z. B. die Frage der Promiskuität, d. h. der schrankenlosen geschlechtlichen Vermischung, die von einzelnen Forschern, so von Bachofen in seinem geistreichen, wenn auch sehr wenig einwandfreien Buch „Das Mutterrecht", unbedenklich auf Grund mangelhafter und durchaus nicht überall sich bestätigender Nachrichten als rechtliche Institution aufgefaßt ist. Dennoch läßt sich nach den objektiven Befunden bei gegenwärtigen Naturvölkern, und unter vorsichtiger Benutzung litterarischer Angaben folgendes Bild von ihnen entwerfen: „Der Parens und seine Nachkommenschaft leben, solange sie zusammenbleiben, im wesentlichen nach allen Seiten hin in einer vollständigen Gemeinschaft. Sie bilden nach innen und nach außen eine abgeschlossene soziale Gruppe, in welcher sich die Genossen gegenseitig Leben, Leib und Gut garantiren. Die Losung dieser Gruppe ist nach innen Frieden, nach außen Krieg, der Genosse ist Freund, der Ungenosse Feind. Das Geschlecht lebt in vollständiger Vermögensgemeinschaft, und der Lebensunterhalt aller Genossen wird gemeinsam beschafft. Jagd, Fischfang, Viehzucht, später auch Ackerbau werden gemeinsam betrieben, der Ertrag gemeinsam verzehrt. Jede Forderung eines Genossen ist eine Forderung des Geschlechts, jede Schuld eines Genossen eine Schuld des Geschlechts. Das Geschlecht hat seine eigenthümthümlichen Sitten, seine besondere Sprache, seinen besonderen Kult. Da jedes Geschlecht seinen Ursprung von einem früheren Geschlecht herleitet, welchem auch andere Geschlechter entsprungen sind, so sind Sitte, Sprache und Kult verwandter Geschlechter stets verwandt. Aus der gemeinsamen Wurzel entwickeln sich aber besondere Zweige, und je weiter die Entfernung vom

Stammgeschlecht wird, desto größer werden die Abweichungen, so daß nach einer gewissen Zeit nur noch der Ethnologe im stande ist, den gemeinsamen Ursprung festzustellen, während er in der Erinnerung der Völker selbst fast ganz verloren geht. In welchen Formen sich das Familienleben[8] der primitiven Geschlechter abspielt und ob diese Formen überall dieselben sind, ist zweifelhaft. Die Frage, ob der allgemeinen Vermögensgemeinschaft der Geschlechter auch überall eine allgemeine Weiber- und Kindergemeinschaft korrespondirt, ist zur Zeit noch als eine offene zu bezeichnen. Nach außen stehen sich die primitiven Geschlechter im wesentlichen als geschlossene Ganze gegenüber. Jede Missethat, welche von dem Genossen des einen Geschlechts verübt wird, gilt als von Geschlecht gegen Geschlecht verübt und führt zum Kriege zwischen den beiden Geschlechtern. Begeht ein Blutsfreund innerhalb des Geschlechts einen Rechtsbruch, so gilt er damit in der Regel als aus dem Geschlechte ausgeschieden; er wird Ungenosse, Feind und als solcher behandelt." (Post, Grundlagen, S. 56.) Diese eigenartige Struktur muß auch noch nothwendigerweise die schärfsten und tiefgreifendsten rechtlichen und sittlichen Folgen nach sich ziehen; so fehlt hier das persönliche Rechtsbewußtsein und Verantwortlichkeitsgefühl, das wir heutigen Tages als ganz selbstverständlich beim Menschen voraussetzen. Individuelle Verschuldung und Verpflichtung, individuelle Forderung und Besitznahme existiren ebensowenig (wenigstens in der uns geläufigen Gestalt), wie etwa Vaterlands- oder gar Menschenliebe; alles beschränkt sich auf die Erhaltung und Förderung der Stammes; daher denn auch die scharfe Isolirung nach außen und der ebenso energische Zusammenschluß nach innen. Diese Beziehungen treten in einem Vergleich, den Post mit unseren heutigen Anschauungen anstellt, vollends klar hervor: Der individuelle Mensch wird als verantwortlich gedacht für Rechtsbrüche, die von ihm persönlich ausgehen, und

er wird nur als persönlich verantwortlich für dieselben angesehen. Dieser Grundsatz gilt sowohl nach der kriminellen als der civilen Seite. Als Beweis für diese Verantwortlichkeit wird im Anschluß an die individuelle Persönlichkeit das individuelle Verschulden angesehen. In dieser Anschauung liegt ein scharfer Gegensatz der gesellschaftlichen Organisation gegenüber anderen Organisationsformen, vor allem aber gegenüber der geschlechterrechtlichen. Während nach Geschlechterrecht ein von einem Blutsfreunde begangener Rechtsbruch von einem ganzen Geschlecht gerächt wird und als Rechtsbruch jeder objektive Eingriff in die Rechtssphäre des verletzten Geschlechts angesehen wird, gleichviel ob dieser Eingriff auf irgend ein individuelles Verschulden zurückzuführen ist oder nicht, kennt die gesellschaftliche Organisationsform als Regel überhaupt keine Haftung Dritter für Rechtsbrüche, die ein einzelner Mensch begangen hat, sondern dieser haftet allein. Er haftet auch nicht für jeden von seiner Person objektiv ausgehenden Eingriff in die Rechtssphäre einer anderen Person, sondern er haftet nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft, d. h. wenn die Handlung auf ihn als bewußtes Individuum zurückzuführen ist. Der individuelle Mensch kann sich sodann selbst Verpflichtungen unterwerfen, namentlich durch Verträge. Seine Verfügung über sich selbst bindet ihn anderen gegenüber. Auch hier liegt wieder ein scharfer Gegensatz gegen die übrigen Organisationsformen. Bei ihnen sind die Verpflichtungen des individuellen Menschen sozusagen Legalobligationen; sie resultiren ohne weiteres aus seiner Stellung als Mitglied sozialer Verbände, in welche er hineingesetzt wird, ohne Rücksicht darauf, ob er will oder nicht (Grundriß I, 428). Ein anderes, sehr wichtiges Moment, das im Laufe der Entwickelung eine völlige Umgestaltung erfahren hat, ist die Familie; diese, früher als Hausgenossenschaft die Grundlage geradezu der ganzen sozialen Organisation und noch jetzt in China und Japan

von eminenter sozialer Bedeutung, ist für uns lediglich eine biologische Erscheinung ohne weitreichende politische Geltung und ohne größere Solidarität, als sie eben die natürliche Ordnung der Dinge mit sich bringt. Kaum ein Schatten erinnert noch in diesem, die individuelle Freiheit der einzelnen Glieder möglichst entfesselnden Gebilde an die straffe Zucht und Gliederung der alten Hausgenossenschaften, die für den Bestand der Geschlechter geradezu unentbehrlich waren. Ebenso scharfe Gegensätze zeigen die ehelichen Verhältnisse; während bei manchen primitiven Völkerschaften die Ehen so flüchtig und formlos eingegangen werden, daß die betreffenden Ehegatten auch dementsprechend einfach wieder voneinander laufen, sind sie andererseits wieder unlösbar, schon deshalb, weil, wo der Brautkauf herrscht, die Frau das unveräußerliche Besitzthum des Mannes geworden ist. Ebenso variirt die Zahl der Frauen, sowohl de jure, als de facto: Eine wirkliche Zwangsmonogamie ist im ganzen ein Ergebniß höherer Kultur, so daß es als Ausnahme zu betrachten ist, wenn z. B. die ziemlich rohen Otomaken Columbiens monogam sind, während die meisten Indianer jener Gegend polygam leben. Nächst den geschlechtlichen Beziehungen bilden die Verwandtschaftsverhältnisse eine sehr wesentliche Grundlage der sozialen Organisation, namentlich für die primitive Geschlechtsgenossenschaft. Man unterscheidet hier zwei große einander scharf gegenüberstehende Systeme, das deskriptive, welches in einer Anordnung der Generationen bis zu einem gemeinsamen weiblichen oder männlichen Stammparens besteht, und das klassifikatorische, das die betreffenden Individuen in bestimmte Klassen einrangirt ohne jede Rücksicht auf die Gradesnähe der einzelnen Glieder.[9] Diese letztere Gruppirung, höchstwahrscheinlich die ältere und bedeutsamerweise auf die loseren Verhältnisse der Gruppenehen zurückgreifend, findet sich am schärfsten in Hawaii und zwar folgendermaßen ausgeprägt: Von den fünf

Klassen ist die erste die der Großeltern, die zweite der Eltern, die dritte der Geschwister, die vierte der Kinder, die fünfte der Enkel. Zur dritten Klasse gehöre ich mit meinen Geschwistern, Vettern und Cousinen, zur zweiten meine Eltern und deren Geschwister, Vettern und Cousinen, zur ersten meine Großeltern mit deren Geschwistern ꝛc. Die vierte Klasse umfaßt meine Kinder und deren Vettern und Cousinen, die fünfte meine Enkel ꝛc. Alle Mitglieder einer Klasse sind für einander Geschwister, wobei nur ein Unterschied des Alters fixirt wird, so daß es keine besonderen Bezeichnungen für Oheim, Tante, Nichte, Neffe, Vetter und Cousine giebt. Vielmehr nennt der Onkel den Neffen Sohn, der Neffe die Tante Mutter (vergl. Post, Grundriß I, 68). Daß sich in dem wirklichen Völkerleben auch vielfache Zwischen- und Uebergangsstufen beider Formen finden, wird nicht überraschen. Endlich ist es für die Geschlechtsgenossenschaften und auch noch zum Theil für die späteren sozialen Organisationsformen von ausschlaggebender Bedeutung, ob Mutter- oder Vaterverwandtschaft herrscht, oder ob gar, wie bei uns, die gemeinschaftliche Abstammung von dem Elternpaar entscheidet. Auch hier spielt beachtenswertherweise die ethnographische Eigenart der Völker gar keine Rolle — Reste der Mutterverwandtschaft finden sich mehr oder weniger ausgeprägt sogar bei allen Völkern der Erde —, andererseits läßt sich öfter der Uebergang vom Mutterrecht zum Vaterrecht nachweisen, so daß (auch unter Berücksichtigung anderer Gründe) der Schluß nahe liegt, daß jenes die ältere Bildung ist. Unser Forscher schildert sie folgendermaßen: „Die Mutterfamilie setzt sich zusammen aus den Geschwistern, welche von einer gemeinsamen Mutter stammen. Das Haupt dieser Familie ist gewöhnlich der älteste Bruder; dieser gilt als Vater der Kinder seiner Schwestern, während die Kinder seiner Brüder in die Familien fallen, denen die Frau angehört, welche sie heirathen. Der

Vater ist daher bei dieser Art der Familie niemals seinen leiblichen Kindern Vater, sondern stets den Kindern seiner Schwester, deren Väter wieder nicht diesen Väter sind, sondern den Kindern ihrer Schwestern. Die Kinder gehören allemal in die Familie ihrer Mutter, nicht in die ihres Vaters. Ein Vater in dem Sinne, in welchem wir dies Wort gebrauchen, ist also bei dieser Art der Familie überhaupt nicht vorhanden, sondern er wird ersetzt durch ein anderweitiges Familienoberhaupt, für welches unsere Sprache kein Wort besitzt. Die Menangkabauschen Malaien auf Sumatra, bei denen die Mutterfamilie in der eben beschriebenen Gestalt noch heutzutage besteht, nennen ihn mamaq." (Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts, S. 43.) Die Wirkungen dieser Anschauung sind sehr vielseitig und einschneidend; wie die Kinder, je nach dem herrschenden System, in die Familie der Mutter oder des Mannes fallen, so erhalten sie auch entsprechend dieser Norm ihren Namen. Ferner vererbt sich Rang, Würde und Stand, ja sogar Freiheit oder Unfreiheit der Kinder nach dem maßgebenden Verwandtschaftssystem. Dasselbe gilt natürlich für das Vermögen, für mundschaftliche Kompetenzen, für die Bestimmungen der Blutrache und gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit 2c. Auch hier fehlen nicht die vermittelnden Uebergänge, es ist aber sehr bezeichnend, daß noch nie der Fall nachgewiesen ist, daß sich aus der Vater- die Mutterfamilie entwickelt hätte, während der umgekehrte Fall den normalen Verlauf darstellt. Es kommt freilich auch vor, daß sich die (höchstwahrscheinlich) ältere Mutterfamilie unmittelbar in die uns bekannte Form der Elternfamilie, dieser unzweifelhaft jüngsten Verwandtschaftsform, umbildet. Welch' ungemeine Bedeutung aber für frühere Zeiten die Blutsverwandtschaft besessen haben muß, ist schließlich aus den mannigfachen Nachbildungen des natürlichen Blutbandes zu ersehen. Die Aufnahme in einen Schutzverband, die förmliche Adoption (wo

auch wohl in unmittelbarer Naturnachahmung Blutvermischung stattfindet), die so weit verbreitete Wahlbrüderschaft (die sogar zu einem Ehehinderniß werden kann und nicht selten zu Güter- und Frauengemeinschaft führt, — auch hier ist Bluttrinken an der Tagesordnung —), die Pflegeverwandschaft, wo die Kinder eine Zeit lang aus dem elterlichen Hause entfernt und von fremden Personen auferzogen werden, die bekannte Milchverwandtschaft (wieder eine Nachahmung der eigentlichen leiblichen Verwandtschaft) u. a., alle diese mehr oder minder künstlichen Nachbildungen sind beherrscht von dem Grundgedanken, die Solidarität der Organisation, zunächst der Familie und Hausgenossenschaft, thunlichst zu stärken und zu festigen."

An den Schluß unserer Betrachtung gelangt, können wir uns der Verpflichtung nicht wohl entziehen, wenigstens in großen Umrissen die hervorragende Wichtigkeit, welche die vergleichende Rechtswissenschaft auf ethnologischer Basis für die Philosophie unseres Erachtens besitzt, zu beleuchten. Es wurde schon darauf hingewiesen, wie wenig es einer vorurtheilsfreien Forschung möglich ist, aus einer apriorischen Idee des Guten und Rechten rein deduktiv den thatsächlichen Entwickelungsgang unserer rechtlichen und sittlichen Vorstellungen abzuleiten. Vielmehr sehen wir den Maßstab anscheinend völlig unberechenbar und launenhaft schwanken, re vera entscheidet jedesmal die soziale Organisationsstufe selbst nach ihrem spezifischen Typus. Diese Relativität des sittlichen Urtheils wird erst sehr allmählich verdrängt und macht, zugleich bei eingetretener intellektueller Reife und Erkenntniß, einer größeren Stabilität und Objektivität Platz. Das Ideal liegt eben nicht hinter uns, im wallenden Nebelmeer prähistorischer Zeiten, sondern vor uns; es entsteht erst aus unendlich vielen (theilweise mißglückten) Versuchen und Ansätzen als naturnothwendige Auslese des Besten und Edelsten, an dem alle selbstlosen Charaktere und großen Geister ihren

vollberechtigten Antheil besitzen. Diesem induktiven Aufbau der Ethik, wie er aber für die Philosophie auch nicht zu entbehren ist, kann erst eine vergleichende ethnologische Darstellung in erforderlicher Weise Rechnung tragen, ohne sich in der Bestimmung der einzelnen Begriffe, namentlich des sittlichen Guten, irgendwie die Hände zu binden. Noch weittragender ist womöglich die erkenntniß-theoretische Perspektive, welche sich hier aufdrängt. Ist es wissenschaftlich unstatthaft, das großartige Getriebe des Völkerlebens mit den organischen Schöpfungen der Religion, Mythologie, Recht, Sitte, Kunst 2c. auf der Basis individueller Psychologie, als subjektive Leistungen einzelner Menschen zu erklären, so können wir auch nicht mehr unser eigenes seelisches Leben ausschließlich nur unter dem Brennpunkte unseres Ichs oder Bewußtseins auffassen. Wir werden vielmehr mit unwiderstehlicher Nothwendigkeit dahin gedrängt, wie es ja auch schon die experimentelle Psychologie angeregt hat, der Entstehung unseres Bewußtseins nachzuspüren und dies nicht als einen von Anfang an schon fertigen Faktor, sondern umgekehrt als den Schlußpunkt einer langen Entwickelungskette anzusehen. In diesem Sinne schreibt Post: „Dasjenige, was wir unser Bewußtsein nennen, ist jedenfalls nur ein verschwindend kleiner Theil des seelischen Gesamtlebens, welches in uns wirksam ist. Wie ein leichtes Lichtgewölk schwimmt es über einem unergründlichen Ocean; fortwährend steigen aus den Tiefen unserer Seele allerhand Bilder herauf, aber nur wenige gewinnen so scharfe Konturen, daß sie uns bewußt werden. Weitaus der größte Theil unseres Seelenlebens wird uns überall nicht bewußt; weitaus der größte Theil des Seelenlebens, welches überall uns bewußt wird, wird uns nur als fertiges Resultat unbewußter seelischer Prozesse bewußt, nicht im Prozesse seiner Entstehung. Ganz unbewußt bleiben uns die seelischen Thätigkeiten, welche dem Kernpunkte unseres Wesens

am nächsten liegen, die Thätigkeiten, welche uns einerseits ein Ich und andererseits eine Welt erzeugen. In dem Augenblicke, wo das Kind zum ersten Male sich seiner bewußt wird, sind Ich und Welt bereits vorhanden: ihre Entstehung ist identisch mit dem Akte des Bewußtwerdens. Unbewußte Lebensthätigkeiten haben sie zusammengebaut, bis sie als fertige Bildungen jenen radikalen Gegensatz erzeugen, durch welchen der Mensch sich selber und einer Welt bewußt wird. Ganz unbewußt bleiben uns auch die seelischen Thätigkeiten, welche der Welt den Schleier des Sinnlichen und dem Ich den Schleier des Seelischen umhängen. Unsere Welt ist nach allen uns an ihr zugänglichen Seiten durchaus ein Produkt unbewußt in uns wirksamer Seelenthäigkeiten. Licht, Wärme, Farbe, Ton, Geschmack, Geruch, Druck, Gewicht, selbst Raum und Zeit kommen nicht der Welt an sich zu, sondern sie sind Erzeugnisse seelischer Thätigkeiten, welche den psychologischen Thätigkeiten unserer Sinnes- und Centralorgane korrespondiren, und ein in uns erzeugtes Weltbild nach außen verlegen. (Einleitung in das Studium der ethnolog. Jurisprudenz, S. 11.) Dieser breite sozialpsychologische Standpunkt wird nun, wie wir schon früher ausführten, durch die moderne Völkerkunde nach allen Seiten bestätigt; überall zeigt sich uns eine organische Entwickelung geistigen Lebens in streng gesetzmäßiger Folge, wo von keiner bewußten, überlegten Absicht die Rede sein kann. Gerade deshalb sind diese konkreten Niederschläge des geistigen Schaffens, wie sie uns auf Schritt und Tritt im Völkerleben, ganz besonders aber in den Rechtsanschauungen entgegentreten, ein äußerst reichhaltiges Material, um daraus Rückschlüsse auf unsere Seele selbst ziehen zu können. Was eine direkte psychologische Beobachtung niemals zu ermitteln im stande wäre, wird uns auf diesem Umwege zugängig, und zwar unter Verwendung völlig sicherer, kritisch geprüfter Thatsachen. Denn, wie Post schreibt, was

wir durch Hineinschauen in unsere Seele ergründen können, ist bald erschöpft; unendlich aber dehnt sich das Erkenntnißgebiet aus, wenn man neben der inneren Selbstbeobachtung die Beobachtung mittelst der Sinne zur Erkenntniß der menschlichen Seele heranzieht, mit anderen Worten, wenn man aus den Erscheinungen des unbewußten Seelenlebens in der Welt unserer Sinne Rückschlüsse auf die in uns wirksamen unbewußten Seelenthätigkeiten macht. Dazu bietet sich nun die ganze Sinnenwelt dar; denn unsere Sinnenwelt ist nicht die Welt an sich, sondern lediglich ein menschliches, durch menschliche Seelenthätigkeiten erzeugtes Weltbild. Wir können also einen großen Theil unseres unbewußten Seelenlebens aus ihr ablesen und auf diesem Wege uns dem Kernpunkt unseres Wesens unendlich mehr annähern, als dies bei introspektivem Beobachten der eigenen Seelenthätigkeiten möglich ist. Auf diesem Wege gelangt man, anstatt zu der bisherigen Psychologie, welche das Wesen des Menschen aus seinem Ich zu erschließen suchte, zu einer Psychologie, welche dasselbe aus dem menschlichen Weltbilde zu erschließen versuchen wird. Es tritt also an die Stelle des menschlichen Ich der Welt und Ich schaffende Menschengeist, wie er uns in unserer Sinnen- und Seelenwelt gegenwärtig wird, jener Atman, welcher im Metaphysischen mit dem Allgeiste Brahman identisch wird." (Einleitung, S. 14.)

Dieser Ausblick wird unfraglich Manchem recht kühn und zweifelhaft erscheinen, und wir leugnen nicht, daß zur Zeit das Material der Ethnologie nach der psychologischen und erkenntniß-theoretischen Seite noch viel zu wenig durchgearbeitet ist, um schon bestimmte Erwartungen gerade nach dieser Richtung hin mit begründetem Recht hegen zu können. Eins aber ist gewiß: die bloße formale, dialektische Begriffszergliederung, wie sie uns schon von der griechischen Philosophie überliefert ist, verschafft uns keine nachhaltige sachliche Aufklärung über unser

geistiges Leben; es ist wahrhaftig kein Zufall, daß erst die naturwissenschaftliche Richtung und insbesondere die experimentelle Psychologie (auch Ribots pathologische Untersuchungen gehören in diesen Rahmen) uns wenigstens die richtige Fassung der uralten Probleme, an deren Lösung Jahrtausende sich vergeblich abgemüht, ermöglicht hat. Dadurch ist schon ein bedeutsamer Schritt zu einer gründlichen Beseitigung ererbter Irrthümer geschehen, und das ist für eine neue Weltanschauung, um deren wissenschaftliche Gründung es sich hier in der That handelt, schon außerordentlich viel. Wie aber auch immer sich dieser Prozeß vollziehen mag, die unausweichliche Richtschnur jeder auf ethnologischem Fundament sich aufbauenden Forschung ist die strengste Objektivität und kritische Nüchternheit, der endgültige Verzicht auf alle persönlichen Gefühle und Empfindungen, mit denen das Gemüth so gern die wissenschaftliche Arbeit durchkreuzt. Wie schon Spencer in seiner Einleitung in das Studium der Sociologie der individuellen Wertschätzung, um nicht zu sagen Ueberhebung, den Krieg erklärt hat, so hat es sich auch unser Gewährsmann angelegen sein lassen, diesem verhängnißvollen Einfluß nach Kräften entgegenzutreten. Die landläufigen ethischen und ästhetischen Urtheile, meist aus dem engsten Kulturkreise, ja aus bestimmten Geschmacksrichtungen entstanden, tragen für ein schärferes Auge diesen Stempel subjektiver Beschränktheit an der Stirn; auch die wissenschaftliche Aesthetik leidet, beiläufig bemerkt, gar sehr an diesem prinzipiellen Gebrechen. In der Völkerkunde handelt es sich in erster Linie lediglich um die Echtheit und Genauigkeit irgend einer Beobachtung, die uns überliefert ist, also um authentisches, kritisch geprüftes Material, um daraus eventuell weitere Schlüsse zu ziehen; ganz nebensächlich ist dagegen der Umstand, ob diese betreffenden Thatsachen mit unseren zeitigen Anschauungen und Gefühlen übereinstimmen oder nicht. Die individuelle Wertschätzung, erklärt

Post, ist ein ganz schwankender Faktor, welcher jede streng wissenschaftliche Behandlung des ethnologischen Gebietes unmöglich macht. Sittliche Entrüstung der Ethnologen darüber, daß ein Volk ehelos lebt, daß es dem Kannibalismus huldigt, daß es Menschenopfer bringt, daß es seine Verbrecher spießt oder rädert oder seine Hexen und Zauberer verbrennt, trägt gar nichts zur Lösung ethnologischer Probleme bei; sie verwirrt nur den Kausalzusammenhang der ethnischen Erscheinungen, dem der Ethnologe mit dem kalten Auge eines Anatomen nachzuspüren berufen ist. Wer im stande ist, von unsinnigen Sitten und unsinnigen Volksanschauungen zu sprechen, der ist für die ethnologische Forschung noch nicht reif. — Zu denjenigen Männern, welche in erster Reihe diese kritische Selbstenthaltung geübt und eine neue, vielversprechende Weltanschauung mit haben begründen helfen, gehört in erster Reihe Post, dessen Andenken in der Wissenschaft sobald nicht untergehen wird.

Anmerkungen.

[1] Post, obwohl lebenslang ein Mann von echt liberaler Gesinnung in Religion und Politik, hat sich doch stets von dem eigentlichen Parteitreiben ängstlich ferngehalten; er vermochte darin auch wenig Originales zu erblicken, was psychologischer Zergliederung werth gewesen sei, sondern wesentlich künstliche Produkte ohne rechten sozialen Zusammenhang.

[2] Dahin wären noch etwa die überaus werthvollen Ermittelungen der Holländer in Indonesien und der Amerikaner, besonders der berühmten Smithsonian Institution in Washington, bei den Indianern zu rechnen.

[3] Eine Fülle von sozialen Erscheinungen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, erzwingt aber dies Hinausgreifen über den bekannten chronologisch-historischen Rahmen; die Kouvade, der Brauch, unmündige Knaben mit erwachsenen Mädchen zu verloben, die für unser Gefühl so seltsame Verwandtschaft nach ausschließlich mütterlicher Seite, manche eigenthümliche Strafarten, die auf gewissen Entwickelungsstufen überall wiederkehren, spotten jeder historischen Ableitung und werden nur im Lichte einer sozialpsychologischen Auffassung, wie sie für die moderne Völkerkunde maßgebend ist, verständlich. Wie sehr sich diese Gleichförmigkeit selbst auf das gewöhnliche Leben erstreckt, z. B. auf die Kinderspiele u. dergl., hat sehr instruktiv R. Andree entwickelt (vergl. Ethnographische Parallelen und Vergleiche, N. F., Leipzig 1889, besonders S. 86 ff.),

[4] Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei bemerkt, daß natürlich das individuelle Rechtsbewußtsein als letzte wirksame Quelle dieses ganzen Prozesses betrachtet werden muß; nur bedarf es außerdem dann einer sorgfältigen Analyse, um die Entstehung desselben, soweit das eben möglich ist, empirisch zurückzuverfolgen (die Kreise des häuslichen, des Schul- und des öffentlichen Lebens kommen hier wesentlich in Betracht). Ehe diese Zergliederung aber nicht vorgenommen und damit wieder die Wechselwirkung des Einzelnen mit einem sozialen Medium klargestellt ist, hilft es nichts, sondern schadet nur, an die Spitze der ganzen Erörterung das individuelle Rechtsbewußtsein als selbständigen Faktor, der weiter keiner Ableitung bedürfe, zu stellen. Ganz besonders verhängnißvoll ist es, wenn man sich dies Bewußtsein im Besitz gewisser allgemeiner Vernunftideen denkt, wie es die eigentliche Rechtsphilosophie thut; denn so gelangen wir sofort statt auf den verläßlichen Boden der Thatsachen in das Nebelmeer der trügerischen Metaphysik.

[5] Man möge sich an diesen hochfliegenden Ausdruck nicht stoßen; es versteht sich von selbst, wie früher schon bemerkt, daß derselbe, streng genommen und auf ein lückenloses Detail bezogen, nicht zutrifft: es handelt sich vielmehr in der Hauptsache um die ausschlaggebenden Grundnormen der sozialen Entwickelung, wie sie durch die vergleichende ethnologische Jurisprudenz freilich allem Zweifel entrückt sind.

[6] Andere Beispiele bei Post, Ursprung des Rechts, S. 17 ff. Nochmals sei aber ausdrücklich bemerkt, daß bei aller Relativität des Inhaltes eine gewisse formale Funktion als ursprünglich und nicht erst durch die Erfahrung entstanden angenommen werden muß; nur ist das Gefühl zunächst völlig inhaltsleer, da es erst sich durch die sozialen Kriterien und Normen, die jenseits aller subjektiven Willkür liegen, überall entwickeln kann.

[7] Vergl. z. B. Post, Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz, S. 28 ff., und Aufgaben der allgemeinen Rechtswissenschaft, S. 28 ff.

[8] Soviel ist freilich mit Bestimmtheit zu ersehen, daß in diesen primitiven Verbänden eine gewisse Lockerkeit der ehelichen Bande herrscht; insbesondere tritt das bei den sog. Gruppenehen hervor, d. h. losen geschlechtlichen Verhältnissen unter Mitgliedern desselben Stammes, wobei die individuelle Ehe nicht selten als etwas Naturwidriges oder mindestens als ein Verstoß gegen die ursprüngliche sexuelle Ungebundenheit erscheint. Kommt es doch selbst vor, daß da, wo schon monogynische oder polygynische Eheformen existiren, allen Stammesgenossen daneben der Umgang mit der verheiratheten Frau freisteht (vergl. Post, Grundriß I, 42 ff.).

[9] Was die Vertheilung dieser Systeme auf die einzelnen Völkerschaften anlangt, so herrscht die deskriptive Verwandtschaftsbestimmung im ganzen Gebiet der arischen, semitischen, mongolisch-tatarischen und ostasiatischen Völker und vorzugsweise auch im semitisch-hamitischen Gebiete, endlich bei den Negern und Hottentotten. Das klassifikatorische System herrscht ganz allgemein bei den Indianern, den Oceaniern und den nichtarischen Stämmen Indiens (vergl. Post, Grundriß I, S. 67).

Die rechtswissenschaftlichen Schriften von Post, soweit sie auf dem Material der Völkerkunde erwachsen sind, sind folgende: 1. Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts, Oldenburg, Schulzesche Hofbuchhandlung, 1872. 2. Die Geschlechtsgemeinschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe, ebd. 1875. 3. Der Ursprung des Rechts, ebd. 1876. 4. Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens, ebd. 1878. 5. Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend ethnologischer Basis, 2 Bände, ebd. 1880/81. 6. Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwickelungsgeschichte, ebd. 1884. 7. Einleitung in das Studium der

ethnologischen Jurisprudenz, ebd. 1886. 8. Afrikanische Jurisprudenz. 2 Theile in 1 Band, ebd. 1887. 9. Studium zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts, ebd. 1889. 10. Ueber die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft, ebd. 1891. 11. Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz, 2 Bände, ebd. 1894/95. Außerdem existiren noch manche monographische Untersuchungen über einzelne wichtige soziale Erscheinungen (Hausgenossenschaften und Gruppenehen, Gottesurtheil und Eid, Zaubereiprozesse und Gottesurtheile in Afrika, das Vaterthum u. s. w.), verstreut in die Fachzeitschriften, Ausland, Globus, Urquell, Deutsche geographische Blätter, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Ueberblickt man das Ganze, so zeigt sich neben der unerläßlichen Materialsammlung die höchst erfreuliche Tendenz, große, leitende Gedanken für die Entwickelung der Menschheit, resp. die Gesetze des sozialen Daseins möglichst klar aus dem Gewirre der Erscheinungen herauszuheben. Nur wenn beides, Induktion und Deduktion, Hand in Hand gehen, kann die Wissenschaft gedeihen.

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 50 Pf.



Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge,

begründet von

Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff,

herausgegeben von

Rud. Virchow und Wilh. Wattenbach.

Neue Folge. Elfte Serie.

(Heft 241—264 umfassend.)

Heft 252.

A. H. Post und die vergleichende Rechtswissenschaft.

Von

Th. Achelis

in Bremen.

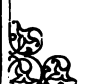


Hamburg.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter)

Königl. Schwed.-Norw. Hofdruckerei und Verlagshandlung.

1896.





Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg



